



KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND
SACHSEN- ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG

Verwaltungsbericht 2017

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-0
Telefax: 0391 62570-299
Internet: www.kvsa-magdeburg.de
E-Mail: mail@kvsa-magdeburg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Lagebericht des Geschäftsjahres 2017	8
1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	8
1.1 Gesetz über den KVSA	8
1.2 Satzung	9
2 Aufsichtsbehörde und Organe des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	9
2.1 Verbandsversammlung	9
2.2 Vorstand	9
2.3 Geschäftsführer	9
3 Mitglieder des Verbandes	9
4 Verwaltung	10
4.1 Organigramm	10
4.2 Mitgliedschaften	10
5 Rahmenbedingung der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr	11
5.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht	11
5.2 Änderungen im Krankenfürsorgerecht	11
6 Kapitalmarktumfeld	11
7 Geschäftsverlauf	12
7.1 Beamtenversorgung	12
7.1.1 Versorgungsberechtigte	12
7.1.2 Versorgungsempfänger	16
7.1.3 Versorgungsausgleich	18
7.1.4 Unfallfürsorgeleistungen	18
7.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung	18
7.1.6 Umlageberechnung	19
7.1.7 Rücklage	19
7.1.8 Beitragsabführung zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner	19
7.1.9 Verteilung der Versorgungslasten	19
7.2 Beihilfeumlagekasse	20
7.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten	20
7.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen	20
7.2.3 Umlageberechnung	21
7.3 Landesfamilienkasse	21
7.4 Bezügestelle	22
8 Personal	23
9 Ertragslage	23
9.1 Erträge	23
9.2 Aufwendungen	24

9.3	Kapitalanlagen	25
10	Finanzlage	26
11	Risikobericht	26
11.1	Organisatorischer Aufbau und Ablauf	27
11.2	Versicherungstechnische Risiken	27
11.3	Kapitalanlagerisiken	28
11.4	Operationelle Risiken	31
11.5	Rechtliche Risiken	31
11.6	Ausfall von Forderungen	32
11.7	Sonstige Risiken	32
12	Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken	32
12.1	Beamtenversorgung und Beihilfe	32
12.2	Landesfamilienkasse und Bezügestelle	33
12.3	Kapitalanlagen	33
12.4	Risikomanagement	34
12.5	IT-Technische Infrastruktur	34
	Bilanz zum 31.12.2017	35
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	36
	Anhang für das Geschäftsjahr 2017	37
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	50
	Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2017	53
	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)	54
	Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	59

Vorwort

Gleich zu Beginn des Berichtsjahres konnte der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt sein 25-jähriges Jubiläum begehen. Auch die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt blickte auf 20 Jahre ihres Bestehens zurück. Beide Jubiläen waren Anlass für eine gemeinsame Festveranstaltung am 13. Januar 2017 im Herrenkrug Parkhotel Magdeburg.

In seiner Festansprache würdigte der Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt Herr Stahlknecht das Wirken des Versorgungsverbandes und seiner Zusatzversorgungskasse für die Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Die große Zahl der Teilnehmer, unter ihnen viele Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, verdeutlichte eindrucksvoll die Wertschätzung, die der Versorgungsverband und seine Zusatzversorgungskasse in der kommunalen Familie genießen.

Auch viele Vertreter befreundeter Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen konnten wir auf unserer Jubiläumsveranstaltung begrüßen.

Herr Graf, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. hob in seinem Grußwort besonders die aktive Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes in der AKA hervor.


Insgesamt kann der Versorgungsverband auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken.

Es ist gelungen, die Bearbeitungsrückstände in der Beihilfeumlagekasse aufzuarbeiten und stabile, vertretbare Bearbeitungszeiten zu erreichen. Auch alle anderen Leistungsbereiche konnten das Berichtsjahr mit positiven Ergebnissen abschließen.

Wenig erfreulich war das Geschäftsjahr allerdings für die Landesfamilienkasse, deren Abwicklung aufgrund der Gesetzgebung zur Konzentration des Familienleistungsausgleichs vorzubereiten war.

Der im Jahr 2016 begonnene Generationswechsel im Versorgungsverband setzte sich durch die Einstellung von Herrn Baier als Abteilungsleiter Beamtenangelegenheiten fort.

Unseren Mitgliedern und Partnern danke ich an dieser Stelle für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die eine wichtige Grundlage für den Erfolg des Versorgungsverbandes bildet. Zudem gilt mein Dank dem Vorstand, dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt als Aufsichtsbehörde und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit.



Dr. Werner Bärecke
Geschäftsführer

Lagebericht des Geschäftsjahres 2017

1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

1.1 Gesetz über den KVSA

Aufgrund des Landesgesetzes vom 15.11.1991 (GVBl LSA S. 434) über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt fand am 13.01.1992 in Magdeburg die Gründungsversammlung des Verbandes statt. Mit der Beschlussfassung über die Satzung in dieser Versammlung waren die Rahmenbedingungen für das Handeln des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen. Sitz des Verbandes ist Magdeburg. Sein Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) obliegt für seine Mitglieder die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Berechnung, Festsetzung, Regelung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen für die kommunalen Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebene
- Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) für den oben genannten Personenkreis
- Ausgleich der hierdurch entstehenden Aufwendungen (Solidargemeinschaft der Mitglieder)
- Berechnung von Bezügen sowie Gewährung von Kindergeldleistungen an Bedienstete seiner Mitglieder

Kraft Gesetz sind alle kommunalen Gebietskörperschaften Sachsen-Anhalts Pflichtmitglieder, sobald sie Beamtinnen oder Beamte ernennen. Andere juristische Personen können auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

Seit dem 01.01.1997 wird die ergänzende Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der kommunalen Tarifbediensteten durch die als Sondervermögen handelnde Zusatzversorgungskasse (ZVK) gewährleistet. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die ZVK den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hatte mit der Verordnung vom 10.09.2007 (GVBl. LSA S. 321) in der Fassung vom 04.12.2014 (GVBl. LSA S. 515) für das Land Sachsen-Anhalt Landesfamilienkassen eingerichtet, die für die Familienkassen im Sinne des § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) die Durchführung des Familienleistungsausgleichs (Kindergeldbearbeitung) wahrnehmen sollten.

Paragraf 2 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmte den KVSA als Landesfamilienkasse für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise einschließlich der von ihnen eingerichteten Eigenbetriebe, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Seit dem 01.07.2008 nahm der KVSA auf Antrag die Aufgaben des Familienleistungsausgleichs wahr. 146 Familienkassen hatten bis 31.12.2017 die Aufgaben des Familienleistungsausgleichs an die Landesfamilienkasse (LFK) beim KVSA übertragen.

Zum 01.04.2018 wurde der Gesamtbestand der LFK an die Bundesagentur für Arbeit übertragen und damit vollständig abgewickelt. Basis war das zum 01.01.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes.

1.2 Satzung

Die Satzung des Verbandes in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 13.01.1992 wurde durch das Ministerium des Innern mit Erlass vom 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1992 auf Seite 141 bekannt gemacht.

Die letzte Satzungsänderung des KVSA wurde auf der Verbandsversammlung am 02.12.2015 beschlossen, am 15.02.2016 durch das Ministerium für Inneres und Sport genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt auf den Seiten 75 - 77 bekannt gemacht.

Nach der Verbandssatzung gehören alle Mitglieder sowohl dem Versorgungsbereich als auch der Beihilfeumlagekasse (BUK) an. Dem Verband obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen. Das Land Sachsen-Anhalt hat nahezu uneingeschränkt die Beihilfenvorschriften des Bundes für verbindlich erklärt.

2 Aufsichtsbehörde und Organe des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Die Aufsicht wird durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

Organe des Verbandes sind nach § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

2.1 Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung am 28.11.2017 in Magdeburg wurden der Bericht über das Geschäftsjahr 2016, der Jahresabschluss und der Schlussbericht behandelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Berlin. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Verbandsversammlung erteilte dem Vorstand und dem Geschäftsführer für das Berichtsjahr 2016 Entlastung.

Des Weiteren stand die Nachwahl eines Mitglieds für den Vorstand und für den Kassenausschuss sowie die Festsetzung des Umlagehebesatzes zur Aufbringung der Mittel in der Beamtenversorgung für das Jahr 2019 auf der Tagesordnung. Er wurde auf 44,0 v. H. bezogen auf die Bemessungsgrundlage nach § 28 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegt.

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde der Wirtschaftsplan beschlossen.

An der Verbandsversammlung nahmen die direkt vertretenen Mitglieder und die im Einzelnen bevollmächtigten kommunalen Spitzenverbände teil.

2.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun Personen aus dem Kreis der Mitglieder. Vorsitzender des Vorstandes des KVSA ist Heinz-Lothar Theel, stellvertretender Vorsitzender ist Holger Platz.

2.3 Geschäftsführer

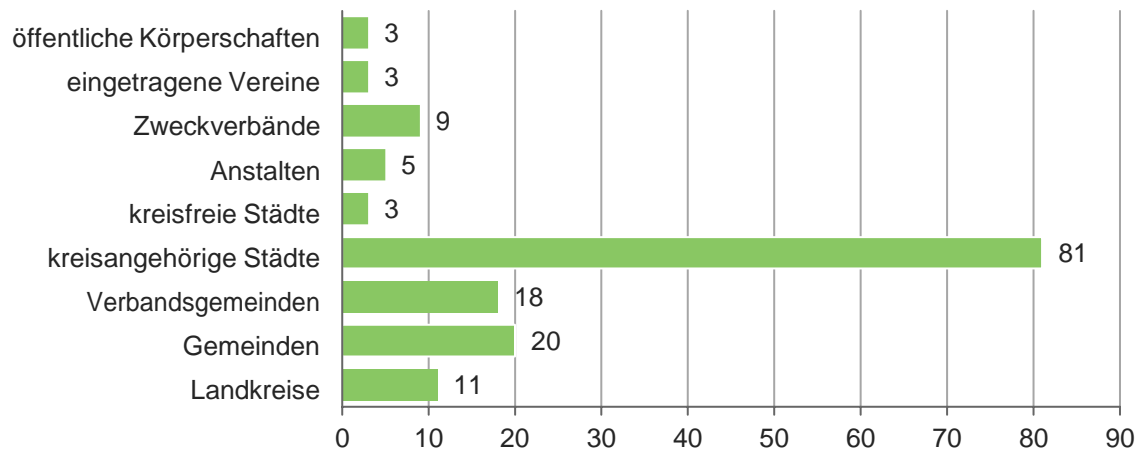
Geschäftsführer des KVSA ist seit dem 01.01.1997 Dr. Werner Bärecke, stellvertretende Geschäftsführerin ist seit dem 01.06.2016 Dörte Flögel.

3 Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt.

Dem KVSA gehörten am 31.12.2017 153 Mitglieder an.

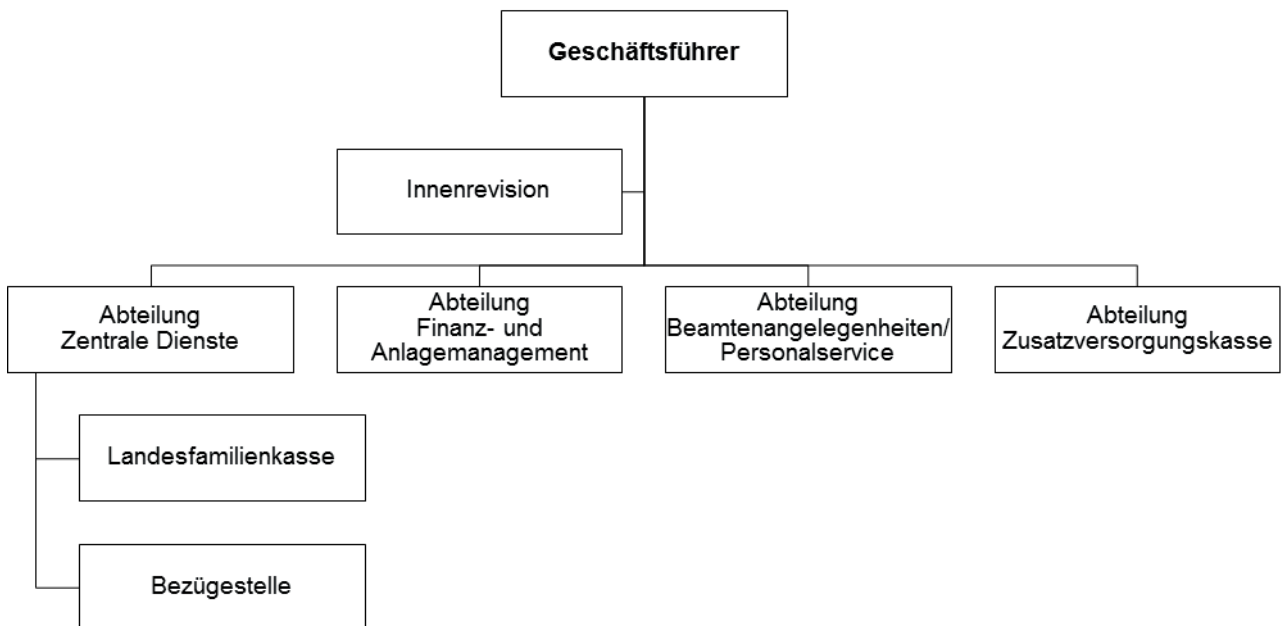
Übersicht über die Mitglieder des KVSA



4 Verwaltung

4.1 Organigramm

Die Verwaltung des KVSA gliederte sich mit Stand 31.12.2017 in folgende Struktur:



4.2 Mitgliedschaften

Der KVSA ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V., der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt, des Kommunalen Schadenausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, des Studieninstitutes für Kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. und des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.

5 Rahmenbedingung der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr

5.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht

Erhöhung der Versorgungsbezüge 2017

Im Vorgriff auf die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erfolgte die rückwirkende Anpassung der Versorgungsbezüge ab 01.01.2017 um 2,0 v. H. Das dem Versorgungsbezug zugrunde liegende Grundgehalt wurde um mindestens 75 € erhöht. Die Zahlung der Besoldungserhöhung erfolge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung.

5.2 Änderungen im Krankenfürsorgerecht

Im Jahr 2017 eingetretene Änderungen der Beihilfevorschriften sind vom Bundesministerium des Innern als Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt auf Bundesebene veröffentlicht worden.

Im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt sind entsprechende Runderlasse des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht worden.

6 Kapitalmarktumfeld

Das Wachstum der Weltwirtschaft hat sich im Jahr 2017 beschleunigt. Ursache dafür war vor allem die gestiegene Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung der Schwellenländer, welche sich positiv auf die Wachstumsperspektiven vieler exportorientierter Industrieländer auswirkte. Darüber hinaus überzeugten sowohl die Eurozone als auch die anderen Industrienationen mit starken Wirtschaftszahlen. Die Weltwirtschaft zeigte sich in einer sehr robusten Verfassung.

Das Kapitalmarktjahr 2017 war von politischen Schlagzeilen geprägt. Regelmäßig mussten die Kapitalmarktinvestoren überraschende, aber auch beunruhigende Nachrichten zur Kenntnis nehmen und in ihre Kapitalanlagepolitik einfließen lassen. Neben der Amtsübernahme von Donald Trump wurde die Weltpolitik vor allem durch die Konflikte zwischen den USA und Nordkorea, die Separationsbestrebungen Kataloniens und die schwierige Regierungsbildung in Deutschland geprägt. Diese politischen Ereignisse wurden weitestgehend ausgeblendet, keine dieser Nachrichten hat die Kapitalmärkte nachhaltig negativ beeinflusst.

Die Kapitalmärkte zeigten sich in 2017 in hervorragender Verfassung. Insbesondere risikoreichere Assetklassen konnten davon profitieren. Die Volatilität der Märkte bewegte sich auf historisch niedrigem Niveau.

Mit einem gut diversifizierten, global aufgestellten Portfolio konnten die Teilnehmer am Aktienmarkt von zweistelligen Zuwachsraten profitieren.

Der europäische Rentenmarkt bewegte sich auf niedrigem Zinsniveau in einer gefestigten Seitwärtsbewegung mit geringer Volatilität. Die jahrzehntelange Abwärtsbewegung der Renditen ist zum Stillstand gekommen. Die wichtigsten globalen Notenbanken haben ihre Aktivitäten und Signale auf Zinssteigerungen und damit auf eine Normalisierung der Geldpolitik ausgelegt. Dies erfolgt jedoch in unterschiedlichem Tempo. Während die FED bereits die Zinsen schrittweise erhöhte, kündigte die EZB vorerst nur die Reduzierung der Wertpapierkäufe ab dem Jahr 2018 an.

Der Euro konnte nach dem Ausbleiben der von einigen Kapitalmarktteilnehmern erwarteten Eurokrise gegenüber allen wichtigen Währungen deutlich aufwerten.

Die Rohstoffmärkte bewegten sich uneinheitlich. Vom starken Wirtschaftswachstum konnten die Energiemärkte und Industriemetalle profitieren. Die anderen Rohstoffe entwickelten sich schwach.

Die globalen Immobilienmärkte konnten vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus und mangels Anlagealternativen erheblich profitieren. Die Preise für ausgesuchte Immobilienanlagen stiegen wiederholt stark an und befinden sich teilweise über dem Preisniveau vor der Finanzmarktkrise.

7 Geschäftsverlauf

7.1 Beamtenversorgung

7.1.1 Versorgungsberechtigte

Als Versorgungsberechtigte werden

- die bei den Mitgliedern beschäftigten Beamten auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit,
- die nach einer Dienstordnung beschäftigten Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten und
- die Beschäftigten, denen Ruhegehaltsberechtigung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert ist

sowie deren Hinterbliebene bezeichnet.

Trotz 125 Neuanmeldungen im Berichtsjahr ist der Bestand nach wie vor rückläufig.

Bestandsentwicklung Versorgungsberechtigte

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2017	2.979	49,95 Jahre
31.12.2016	3.026	50,32 Jahre
31.12.2015	3.090	50,30 Jahre
31.12.2014	3.145	50,38 Jahre
31.12.2013	3.184	50,22 Jahre

1.441

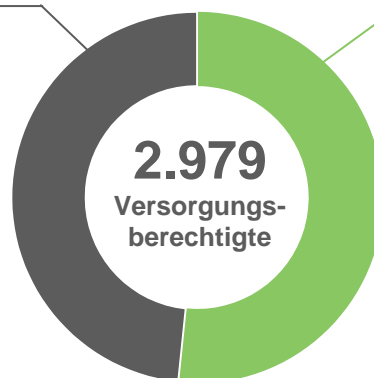
Männer

davon

- 1.337 in Vollzeit
- 9 in Teilzeit
- 94 in Altersteilzeit
- 1 beurlaubt

davon

- 137 Beamte auf Zeit (Wahlbeamte)



1.538

Frauen

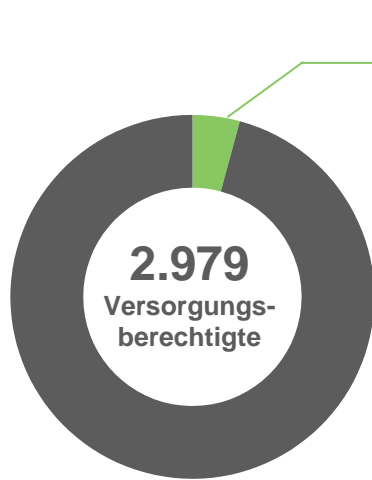
davon

- 1.028 in Vollzeit
- 243 in Teilzeit
- 246 in Altersteilzeit
- 21 beurlaubt

davon

- 27 Beamtinnen auf Zeit (Wahlbeamtinnen)

Neuanmeldungen im Berichtsjahr



125

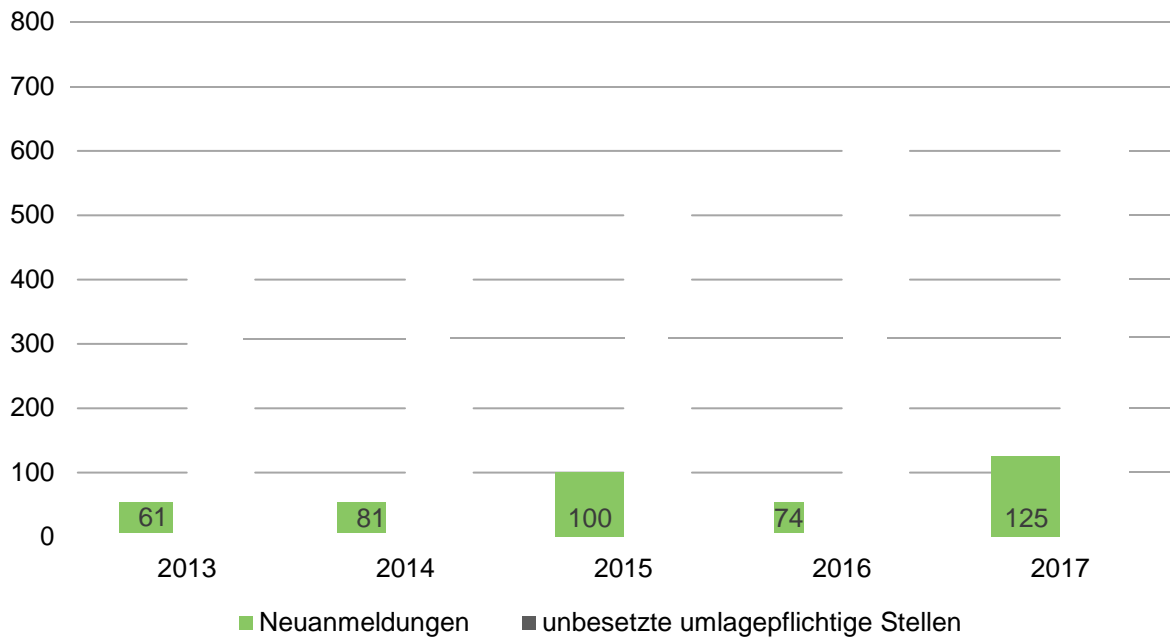
Neuanmeldungen

davon

- 90 Männer
(Durchschnittsalter: 35,88 Jahre)
- 35 Frauen
(Durchschnittsalter: 33,37 Jahre)

Der Anteil der neuangemeldeten Versorgungsberechtigten beträgt 4,2 % des Gesamtbestandes.

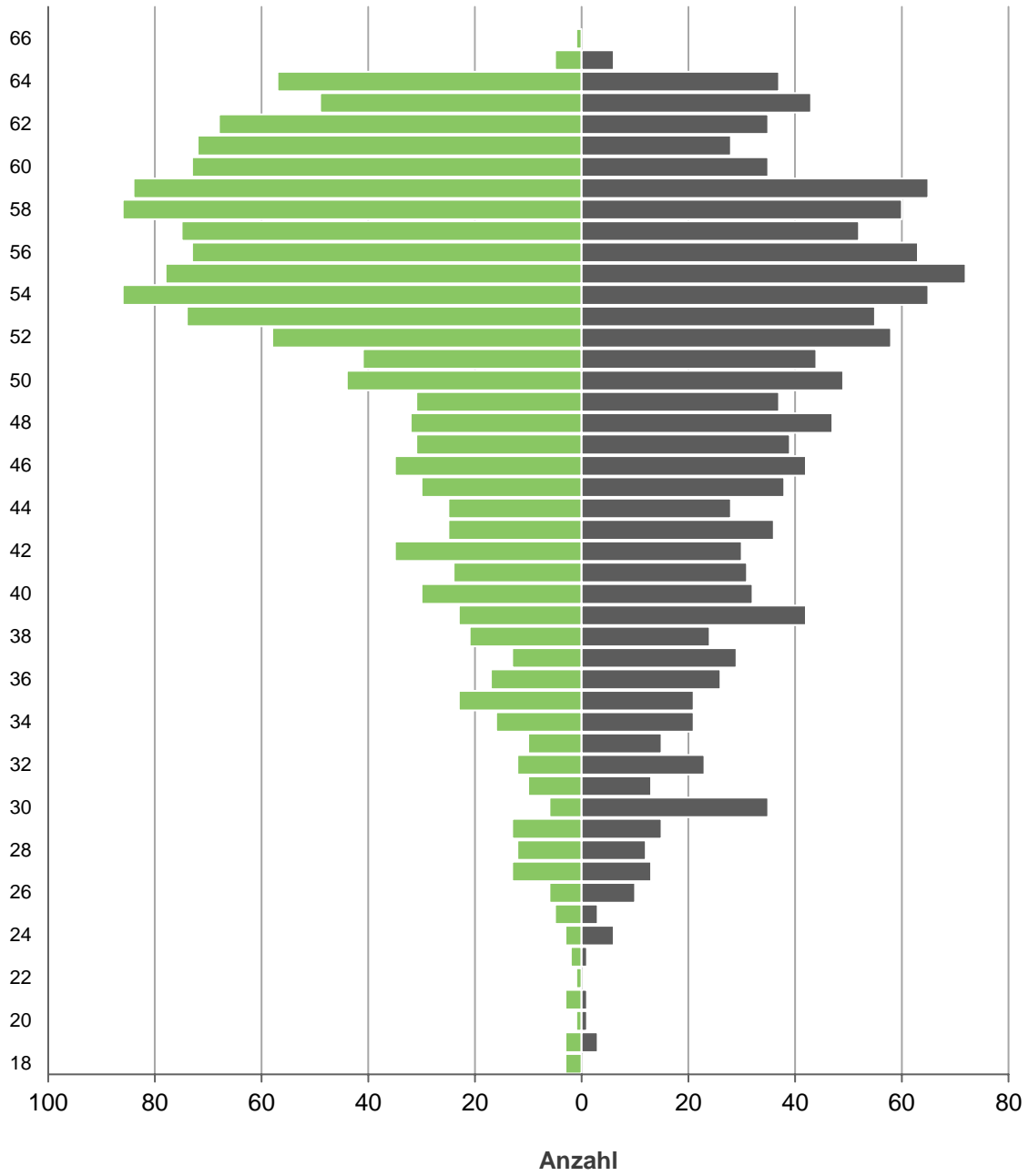
Entwicklung der umlagepflichtigen unbesetzten Stellen gemäß § 30 der Satzung im Vergleich zu den Neuanmeldungen



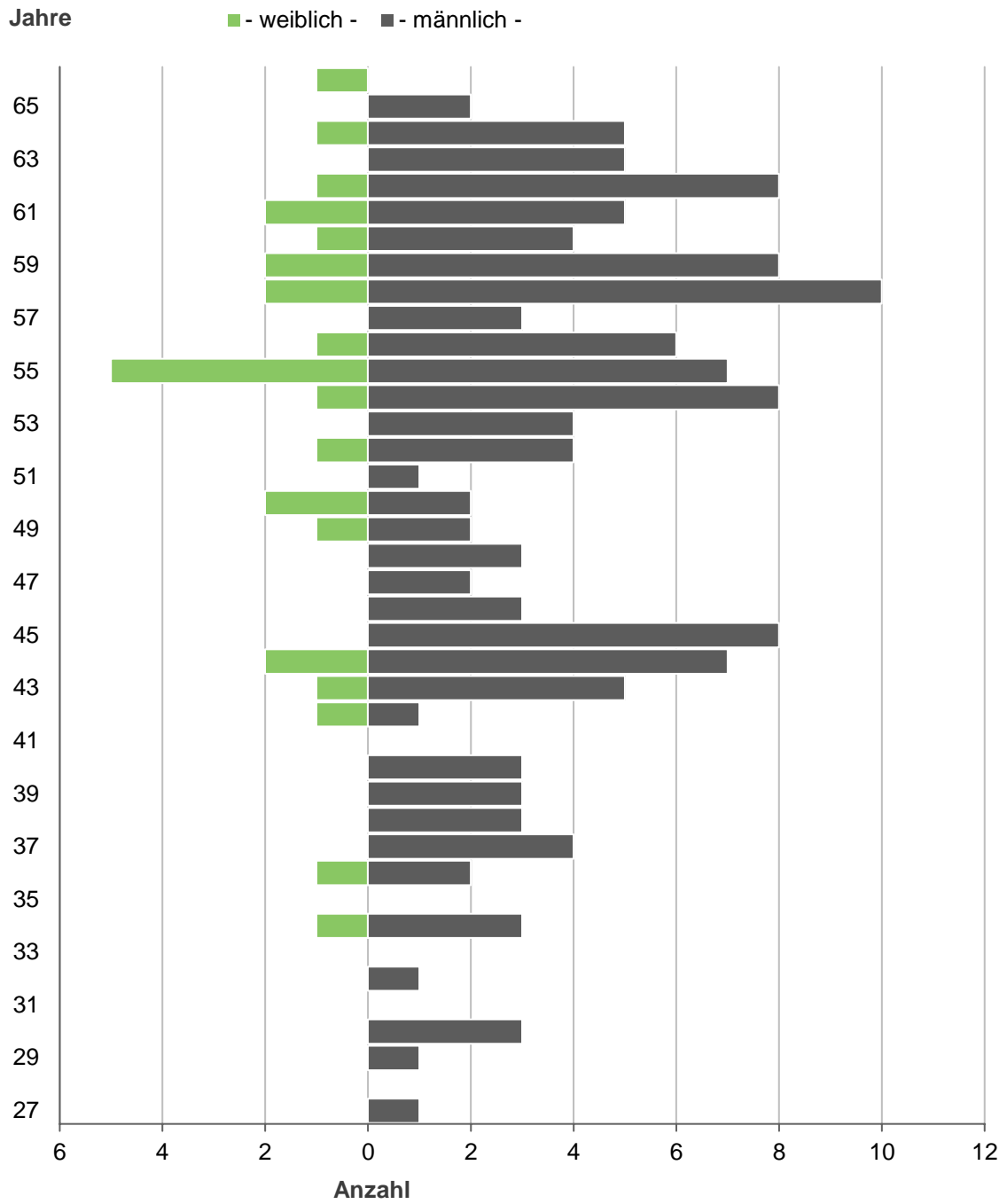
Altersstruktur der Versorgungsberechtigten (31.12.2017)

Jahre

■ - weiblich - ■ - männlich -



Altersstruktur der angemeldeten Beamten auf Zeit (31.12.2017)



7.1.2 Versorgungsempfänger

Als Versorgungsempfänger werden alle Leistungsempfänger der Mitglieder und Nichtmitglieder sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge gemäß § 2 Nr. 1 Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) vom KVSA erhalten.

Im Berichtsjahr wurden in 193 Fällen Versorgungsbezüge erstmals oder neu festgesetzt.

Bestandsentwicklung Versorgungsempfänger

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2017	1.692	65,35 Jahre
31.12.2016	1.524	64,96 Jahre
31.12.2015	1.383	63,72 Jahre
31.12.2014	1.233	63,58 Jahre
31.12.2013	1.123	62,32 Jahre

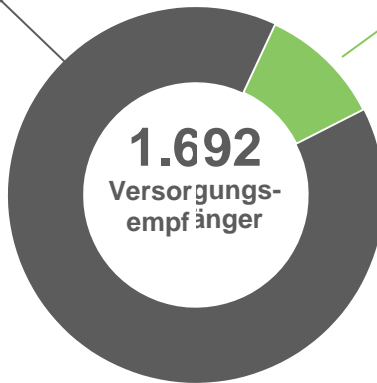
1.513

Ruhegehaltsempfänger

davon

- 403 Beamte auf Zeit
- 59 Empfänger von Unterhaltsbeiträgen
- 57 Leistungsempfänger der Nichtmitglieder

Entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 11 %.



179

Hinterbliebene

davon

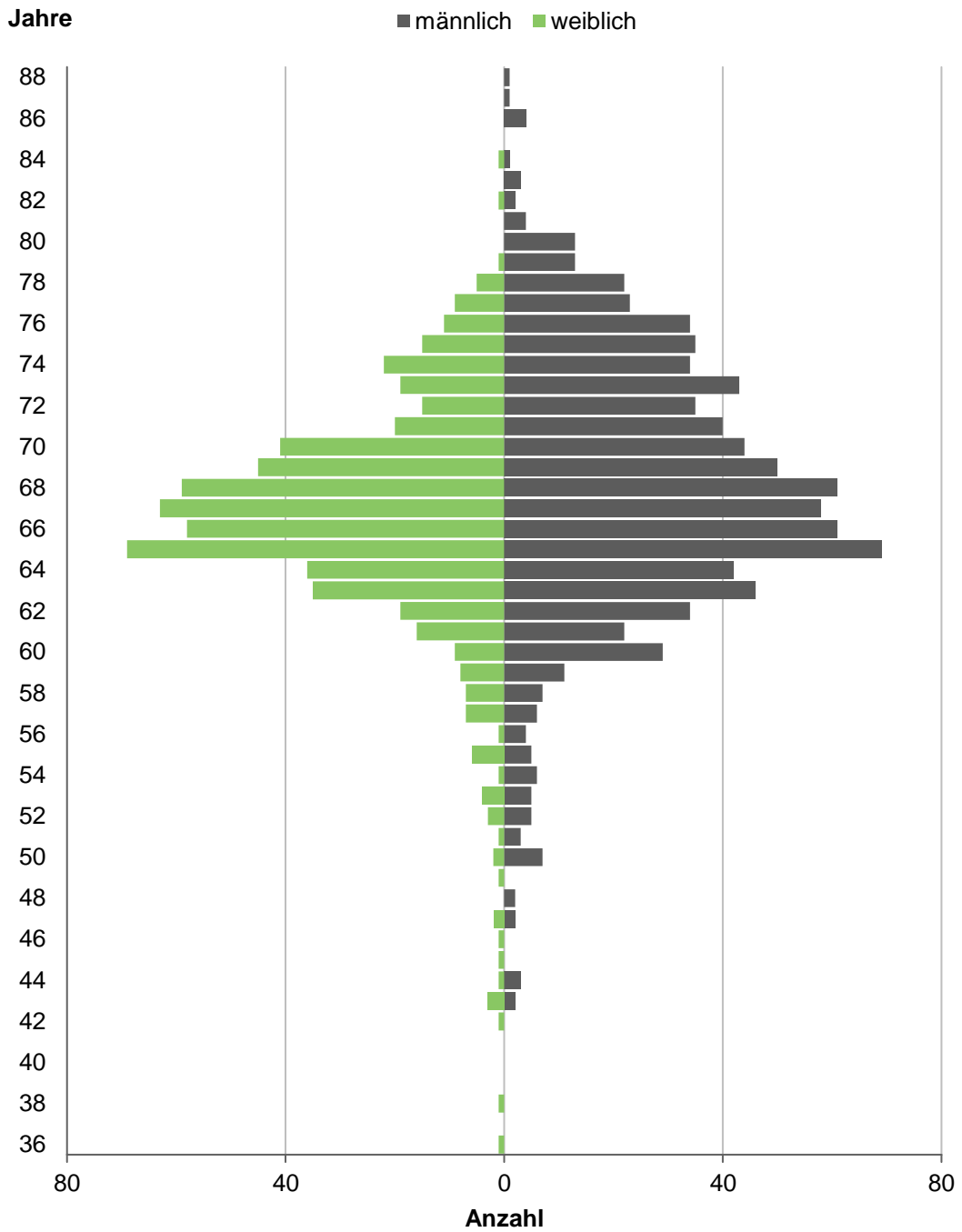
- 159 Witwen/Witwer
- 17 Halbweisen
- 3 Vollweisen

Entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 7 %.

Höhe der ausgezahlten Versorgungsbezüge

	Versorgungsbezüge
Empfänger von Versorgungsleistungen und Unterhaltsbeiträgen der Mitglieder	32.882.793,96 €
• deren Hinterbliebene	1.655.443,73 €
Empfänger von Versorgungsleistungen der Nichtmitglieder	5.119.194,02 €
• deren Hinterbliebene	590.663,30 €

Altersstruktur der Ruhestandsbeamten (31.12.2017)



7.1.3 Versorgungsausgleich

Im Zuge von Scheidungsverfahren ist den Familiengerichten über die während der Ehezeit bereits erworbenen und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch zu erwartenden Versorgungsansprüche Auskunft zu erteilen. Im Jahr 2017 waren in 25 Fällen Auskünfte an die Familiengerichte zu Versorgungsanteilen - zum Teil auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Rentenansprüche - zu erteilen. In diesem Zusammenhang wurden zugleich die Ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten festgesetzt.

In insgesamt 61 Verfahren sind gegen den Verband als Versorgungsträger dauerhafte Forderungsrechte der Rentenversicherungsträger begründet worden. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 57 BeamtVG werden in 101 Fällen vorgenommen. Im Berichtsjahr 2017 hat der Versorgungsverband für 61 Fälle 338.526,59 € erstattet.

7.1.4 Unfallfürsorgeleistungen

Die Unfallfürsorge umfasst u. a. das Heilverfahren, den Unfallausgleich, das Unfallruhegehalt sowie die Unfallhinterbliebenenversorgung.

Die Anzahl der Dienstunfälle und die Leistungen für Heilverfahren in den Vorjahren und im Berichtsjahr ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Geschäftsjahr	2017	2016	2015	2014	2013
Anzahl der angezeigten Dienstunfälle (DU)	74	70	78	93	74
Anzahl der nicht anerkannten DU	12	16	10	12	9
Anzahl der geleisteten Zahlungen	88	89	102	103	110
Gesamtaufwendungen Heilverfahren	69.154,20 €	73.118,25 €	52.377,78 €	62.084,32 €	96.641,47 €

Die Gesamtaufwendungen für Heilverfahren aus Anlass von Dienstunfällen sind um ca. 15 v. H. gesunken. In der Summe enthalten sind auch die Aufwendungen für erforderliche Begutachtungen. In drei Fällen wurde zudem ein Unfallausgleich in Höhe von insgesamt 7.262 € gewährt. Unfallruhegehalt und Unfallwitwengeld in Höhe von 65.660,40 € bzw. 21.297,03 € wurden im Rahmen der Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge gezahlt.

7.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Scheiden Versorgungsberechtigte aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben wird, werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge insoweit vom Versorgungsverband erstattet, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende beim Verband angemeldet war (§ 23 der Satzung).

Überweisungen des Nachversicherungsbetrages an die Deutsche Rentenversicherung werden vom Verband nicht vorgenommen. Die Überweisung des Erstattungsbetrages erfolgt ausschließlich auf ein Konto des Mitglieds.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden in drei Fällen Nachversicherungsbeiträge in Höhe von 45.366,79 € vom KVSA erstattet (Vorjahr drei Fälle / 133.869,69 €).

7.1.6 Umlageberechnung

Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2017 betrug 40,0 v. H. des umlagepflichtigen Dienstinkommens.

Im Berichtsjahr wurden 76.303.310,32 € an Versorgungsumlage eingenommen.

7.1.7 Rücklage

Der Verband bildet nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA eine Rücklage, die dazu bestimmt ist, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig - trotz steigender Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger - erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Diese Rücklage bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Die Rücklage am Ende des Geschäftsjahres befindet sich im Zielkorridor des im laufenden Geschäftsjahr neu erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG.

Die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung wurden in Höhe von 67.059.877,80 € der Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung zugeführt. Die Rücklage nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA betrug zum Ende des Berichtsjahres 899.970.508,89 €.

Unter Berücksichtigung aller Kapitalerträge und Aufwendungen für die Kapitalanlage beträgt die Nettoverzinsung der Rücklage 3,37 %.

7.1.8 Beitragsabführung zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner

Die durch das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) dem Versorgungsträger auferlegte Auskunft- und Abführungspflicht obliegt dem KVSA.

Der Verband hatte für 147 Versorgungsfälle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 265.200,48 € bzw. 22.452,89 € abzuführen.

Für die Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze zu beachten, die ab 01.01.2017 auf 52.200 € jährlich bzw. 4.350 € monatlich festgelegt wurde.

7.1.9 Verteilung der Versorgungslasten

Am 01.01.2011 sind das Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln vom 17.09.2010 (VLTG LSA, GVBl. LSA S. 484) und der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (VLTG-StV, GVBl. LSA S.487) in Kraft getreten. Mit dem Versorgungslastenteilungsgesetz hat das Land Sachsen-Anhalt dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zugestimmt und den Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten innerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) geregelt. So ist festgelegt, dass bei einem Wechsel zwischen Dienstherrn, bei denen sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Dienstherr Mitglied des KVSA ist, keine Versorgungslastenteilung stattfindet.

Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung. Für am 01.01.2011 laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG besteht der Erstattungsanspruch gemäß § 10 VLTG-StV fort.

In § 2 Abs. 5 der Verbandssatzung hat der KVSA geregelt, dass er für seine Mitglieder die Abfindungsbeträge berechnet, zahlt und vereinnahmt.

Im Berichtsjahr hat der KVSA 2.730.295,96 € an Abfindungsbeträgen vereinnahmt. Enthalten in diesem Betrag ist eine Summe von 245.219,70 € für neun Erstattungsfälle nach § 10 VLT-StV. In den bzw. innerhalb des Geltungsbereiches des LBG LSA sind 30 Beamtinnen und Beamte gewechselt.

Für Abfindungsbeträge sind dem KVSA Aufwendungen in Höhe von 666.872,30 € entstanden. Die für zwei Fälle nach § 10 VLT-StV zu zahlenden 5.841,15 € sind enthalten. Sieben Beamtinnen und Beamte sind innerhalb des Geltungsbereiches des LBG LSA gewechselt oder haben ihn verlassen.

7.2 Beihilfeumlagekasse

7.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten

Die Entwicklung der Anzahl der aktiven beihilfeberechtigten Personen der Mitglieder des Verbandes (jeweils zum Stichtag 01.07.) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Geschäftsjahr	Beihilfe-berechtigte	Gruppe 3 freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung	Gruppe 4 privat bzw. nicht versichert	Gruppe 5 Anspruch auf freie Heilfürsorge
2017	3.043	71	2.330	642
2016	3.085	66	2.393	626
2015	3.162	71	2.481	610
2014	3.207	74	2.527	606
2013	3.283	76	2.593	614

Zu den 3.043 aktiv beihilfeberechtigten Personen der Mitglieder kommen 1.553 beihilfeberechtigte Versorgungsempfänger (Stichtag 01.07.), für die 4.962 Bescheide erteilt wurden.

Mit Institutionen, welche die Voraussetzungen der Verbandssatzung erfüllen, sind Sonderregelungen getroffen worden. Die Beihilfen für die Beihilfeberechtigten von Sparkassen, der IKK und der ÖSA werden auf dem Erstattungswege abgerechnet. Für diese Einrichtungen wurden 360 Beihilfebescheide erteilt und Beihilfen in Höhe von 382.869,52 € gezahlt.

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wurde dabei ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

7.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen

Die Anzahl der erteilten Beihilfebescheide im Berichtsjahr 2017 ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 3 % gestiegen. 11.670 Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe und 60 Anträgen auf Anwendung der Härtefallregelung nach § 50 Abs. 1 BBhV stehen 12.870 Bescheide gegenüber. Ferner wurden 461 Heil- und Kostenpläne geprüft und beantwortet.

Im Berichtsjahr 2017 sind an Beihilfebescheiden erteilt bzw. an Beihilfen gezahlt worden:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand
für Mitglieder der BUK	7.548	5.011.386,12 €
andere Einrichtungen (Erstattungen)	360	382.869,52 €
für Versorgungsempfänger	4.962	5.367.490,30 €
insgesamt	12.870	10.761.745,94 €

Zum Vergleich:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand
2016	12.515	9.013.026,73 €
2015	11.816	8.443.537,85 €
2014	11.039	7.464.691,61 €
2013	12.002	7.471.631,40 €
2012	11.647	7.264.624,14 €

Der Beihilfeaufwand allein für die Versorgungsempfänger betrug 5.367.490,30 € und ist im Vergleich zum Vorjahr um knapp 26 % gestiegen. Der Beihilfeaufwand insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht.

7.2.3 Umlageberechnung

Die Umlage der Beihilfeumlagekasse wird nach den Bestimmungen des Paragraphen 39 ff. der Satzung berechnet und erhoben. Die auf die Mitglieder umzulegenden Leistungen errechnen sich wie folgt:

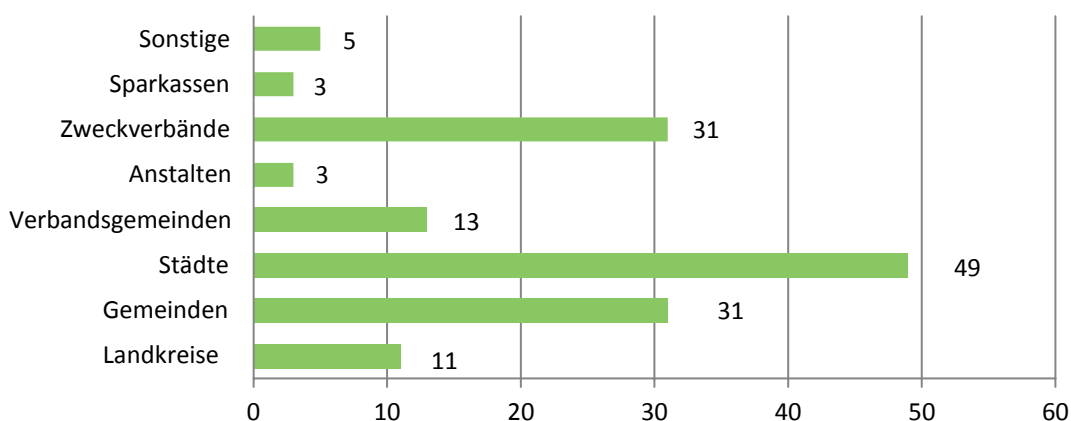
Geschäftsjahr	bereinigte Beihilfeleistungen	zzgl. Verwaltungskosten	Gesamtaufwand
2017	4.991.276,03 €	445.419,28 €	5.436.695,31 €
2016	4.408.096,01 €	661.412,63 €	5.069.508,64 €
2015	4.405.949,40 €	672.795,41 €	5.078.744,81 €
2014	3.992.392,51 €	600.202,49 €	4.592.595,00 €
2013	4.305.034,82 €	501.042,32 €	4.806.077,14 €

Der Verwaltungsaufwand des Jahres 2017 wurde mit Erträgen aus Arzneimittelrabatten verrechnet. Systembedingt zahlte die zentrale Stelle für die Abrechnung von Arzneimittelrabatten (ZESAR) für die Jahre 2014 bis 2017 insgesamt 323.910,11 € im Jahr 2017 an den KVSA.

7.3 Landesfamilienkasse

Bis zum 31.12.2017 hatten 146 Familienkassen die Aufgaben des Familienleistungsausgleichs an die Landesfamilienkasse beim KVSA übertragen.

Übertragung Familienleistungsausgleich an die LFK



Anzahl der übertragenen Familienkassen

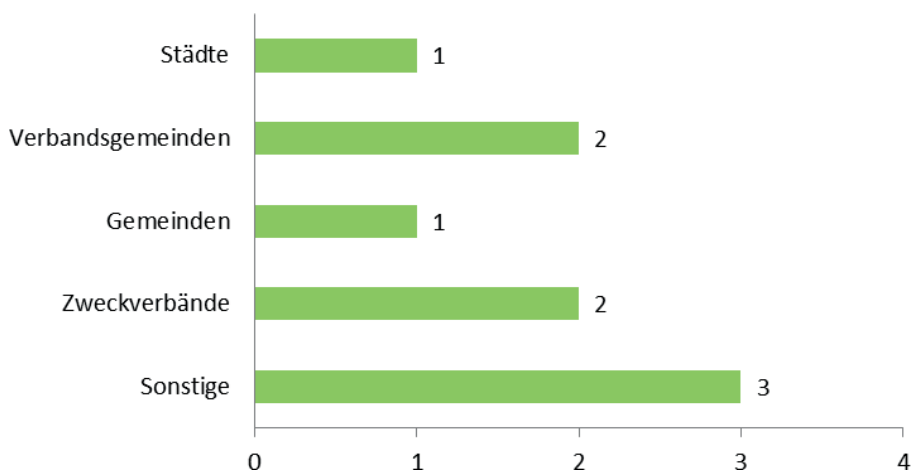
Geschäftsjahr	übertragene Familienkassen	Kindergeld-berechtigte	Kinder	Kindergeld
2017	146	6.257	9.041	21.037.529 €
2016	145	6.203	8.895	20.058.782 €
2015	137	6.050	8.588	19.258.792 €
2014	126	5.643	7.995	15.654.282 €
2013	121	4.481	6.255	13.974.507 €

7.4 Bezügestelle

Im Berichtsjahr wurden durch die Bezügestelle beim KVSA für durchschnittlich 811 Abrechnungsfälle Bezüge berechnet bzw. gezahlt. Die Zahl der übertragenen Bezügestellen ist auf neun angestiegen.

Geschäftsjahr	Übertragene Bezügestellen	Abrechnungsfälle (durchschnittlich)
2017	9	811
2016	7	670
2015	7	654
2014	6	532
2013	4	256

Übertragungen an die Bezügestelle



8 Personal

Personalbestand

Der KVSA hatte am 31.12.2017 folgenden Personalbestand:

	31.12.2017	31.12.2016
Beschäftigte gesamt	102	98
<i>davon</i> tariflich Beschäftigte	81	78
Beamte	21	20
Vollbeschäftigte	58	57
Altersteilzeit	1	1
Teilzeitbeschäftigte	43	40
<i>davon</i> tariflich Beschäftigte	32	29
Beamte	11	11

Im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen nahmen die Beschäftigten des KVSA an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen, Foren und Tagungen entsprechend ihren Aufgabenschwerpunkten teil.

Vier Beschäftigte absolvieren im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes den BII-Lehrgang am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.

9 Ertragslage

9.1 Erträge

Erträge in €	2017	2016	2015	2014	2013
Beamtenversorgung	86.186.103	82.187.021	81.104.913	74.761.133	67.019.607
Beihilfeumlagekasse	6.029.105	5.180.576	5.218.141	4.781.919	5.086.418
Kindergeldleistungen	21.037.187	20.058.265	19.258.792	15.653.647	13.971.507
sonstige Verwaltungserträge	4.172.633	3.924.714	3.826.199	3.535.882	3.450.207
Erträge aus Kapitalanlagen	30.803.211	28.216.339	28.200.859	23.565.442	21.466.863

Die wichtigsten Erträge gliedern sich wie folgt:

- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beamtenversorgung
- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beihilfeumlagekasse
- Erstattung von Kindergeldleistungen
- Sonstige Verwaltungserträge
- Erträge aus Kapitalanlagen

Die Erträge aus Kapitalanlagen stiegen auf Grund des gestiegenen Kapitalanlagevolumens. Die Durchschnittsverzinsung betrug zum Geschäftsjahresende 3,50 % (Vorjahr 3,59 %). Dieser Wert wird sich auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen gegenüber den niedrigverzinslichen Neuanlagen in den nächsten Jahren schrittweise reduzieren. In diesem Kapitalmarktumfeld konnte der KVSA eine Nettorendite für seine Kapitalanlagen von 3,46 % (Vorjahr 3,49 %) erwirtschaften.

Damit wurde die in der ALM Studie definierte Zielverzinsung von 3,25 % überschritten. Die Nettorendite lag, wie in den vergangenen Jahren, über der Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe (0,43 %). Die Ertragslage des KVSA ist nach wie vor durch eine hohe Stabilität gekennzeichnet. Darüber hinaus konnte die Nettorendite des KVSA gegenüber der 10-jährigen Bundesanleihe mit einem deutlich besseren Rendite-Risikoprofil erzielt werden.

Über eine ausgewogene Mischung und Streuung des Vermögens in verschiedene Anlageklassen und Emittenten ist die Erzielung von stabilen Erträgen auch weiterhin möglich. Eine breite Streuung der Anlagerisiken, welche zur Erzielung der langfristigen Zielrendite unerlässlich ist, geht einher mit der breiten Streuung der Anlagechancen. Somit werden zwangsläufig sowohl positive als auch negative Teilergebnisse vorkommen.

9.2 Aufwendungen

Zu den hauptsächlichen Aufwendungen zählen die Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge, die Erstattungen im Rahmen des Staatsvertrages, die gewährten Beihilfen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger, Kindergeldleistungen sowie die Personalkosten des Verbandes, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind.

Aufwendungen in €	2017	2016	2015	2014	2013
Versorgungsbezüge	38.001.988	32.851.992	28.746.809	24.985.675	21.991.280
Hinterbliebenenbezüge	2.246.107	1.761.868	1.550.537	1.352.224	1.181.045
Erstattungen Staatsvertrag	666.872	588.544	211.909	200.813	512.594
Erstattungen im Versorgungsausgleich	315.490	225.927	274.122	214.842	145.210
Beihilfeaufwand	5.394.256	4.742.998	4.726.641	4.300.767	4.633.680
Beihilfen für Versorgungsempfänger	5.367.490	4.267.533	3.716.897	3.163.924	2.837.951
Kindergeldleistungen	21.037.529	20.058.782	19.258.792	15.654.282	13.974.507
Personalkosten inkl. ZVK	5.031.892	4.616.767	4.568.591	4.295.538	3.971.797

In den Personalkosten sind die Aufwendungen für das in der Zusatzversorgungskasse tätige Personal enthalten. Eine Erstattung seitens der Zusatzversorgungskasse erfolgt entsprechend.

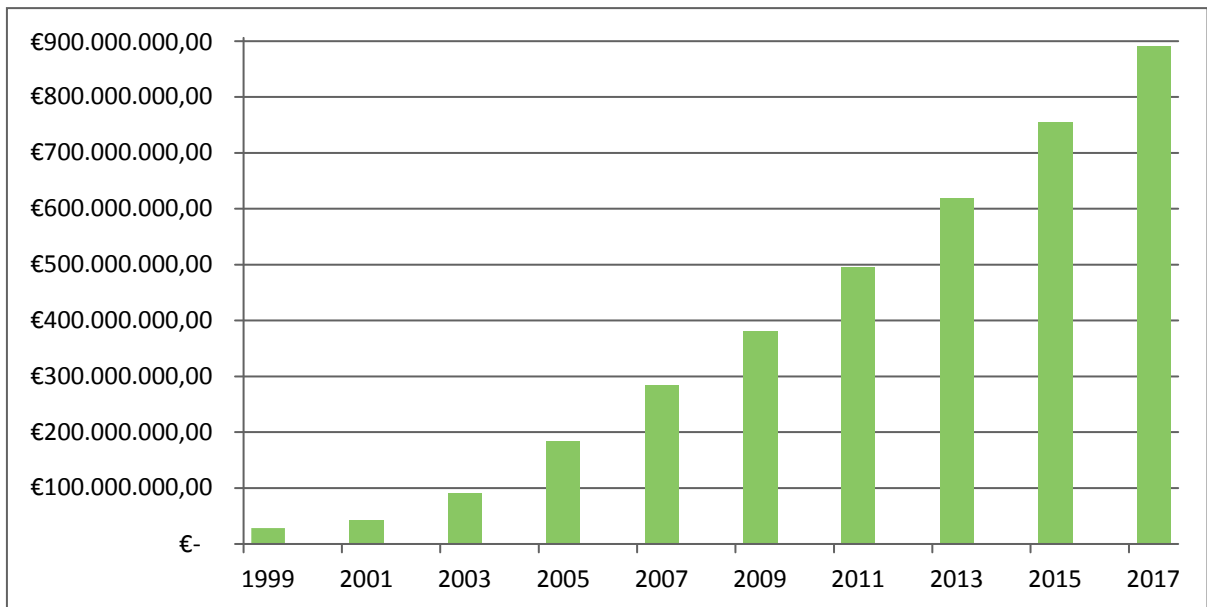
Ursächlich für den Anstieg der Versorgungsbezüge sind der Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfänger und die Anpassung der Besoldung.

Der Verwaltungskostensatz, ermittelt aus den Aufwendungen für die Verwaltung (6.055.996,72 €) abzüglich der sonstigen Verwaltungserträge (4.172.632,75 €) geteilt durch Erträge der Beamtenversorgung, der Beihilfeumlagekasse sowie den Kindergeldleistungen, beträgt 1,66 % (Vorjahr 1,58 %).

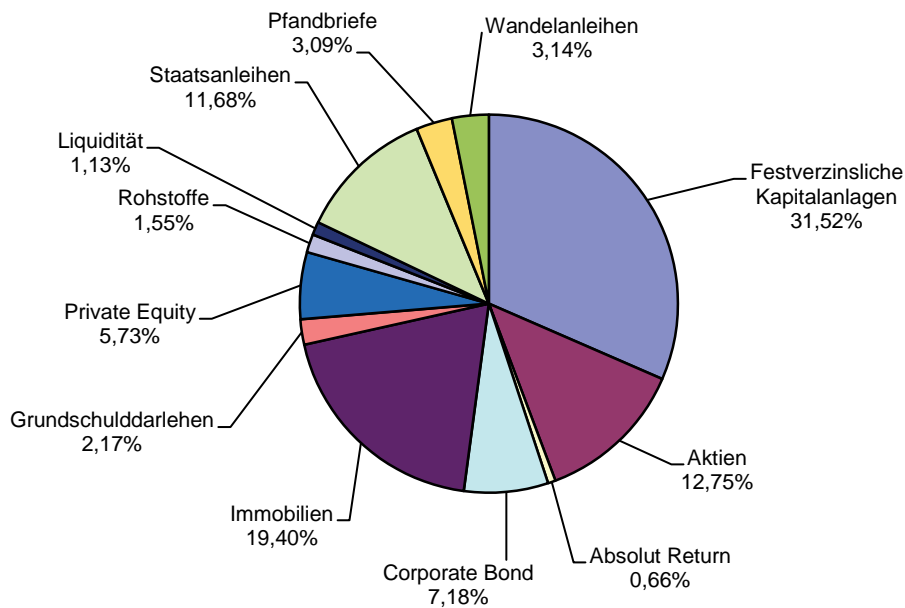
Vermögenslage 2017

9.3 Kapitalanlagen

Der KVSA verfügte zum 31.12.2017 über ein Vermögen an Kapitalanlagen und liquiden Mitteln (Finanzmittelfonds) in Höhe von 889.749.784,84 €. Das Vermögen entwickelte sich dynamisch und gleichmäßig.



Aufteilung der Kapitalanlagen



Der KVSA legt sein Kapital in der Regel langfristig an, ohne die jederzeitige Liquidität zu gefährden.

Die gewichtete Restlaufzeit aller festverzinslichen Kapitalanlagen verringerte sich von 12,41 (Geschäftsjahresende 2016) auf 12,01 Jahre zum Abschluss des Berichtsjahres.

Der Gesamtbestand der festverzinslichen Kapitalanlagen im Direktbestand hat eine Durchschnittsrendite von 3,85 % (Vorjahr 3,89 %). In den nächsten Jahren ist mit einer schrittweisen Absenkung der Verzinsung auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen gegenüber den niedrigverzinslichen Neuanlagen zu rechnen.

Die Kapitalanlagen unterliegen den Risiken aus der Entwicklung der Kapitalmärkte. Die Vermögensanlage ist in ihren Grundsätzen an das Versicherungsaufsichtsgesetz, die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen sowie den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. angelehnt.

Das Vermögen ist gemäß § 14 des Gesetzes über den KVSA so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag unter Berücksichtigung einer angemessenen Mischung und Streuung gesichert sind.

Basis einer erfolgreichen Anlagepolitik ist eine strategische Vermögensstrukturierung (strategische Asset-Allokation). Beim KVSA leitet sich diese aus den Ergebnissen einer Asset-Liability-Managementstudie ab. Die Studie hat die Aufgabe, die Assets (Kapitalanlagen) unter Beachtung der Liabilities (Verpflichtungen) langfristig zu strukturieren. Dabei bilden festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Immobilien und alternative Investments den Kern des Portfolios. Auf diese Weise wird das Vermögen entsprechend den Zielen des KVSA langfristig optimal unter Risiko-Rendite-Annahmen strukturiert investiert.

Zur kurz- bis mittelfristigen Vermögensoptimierung wird die taktische Asset-Allokation eingesetzt. Diese kommt insbesondere dann zum Einsatz, wenn makroökonomische, fundamentale, technische und marktpsychologische Daten eine Über- oder Untergewichtung einer Anlageklasse erforderlich machen. Um langfristig überdurchschnittliche Ergebnisse zu erzielen, werden insbesondere Kaufentscheidungen von antizyklischen Aspekten beeinflusst.

10 Finanzlage

Dem KVSA fließen durch die Umlagen und Beiträge, durch die Vereinnahmung von Kapitalanlageerträgen und durch den Rückfluss von Kapitalanlagen laufend liquide Mittel zur Bestreitung der Zahlungsverpflichtungen zu. Die Liquidität, die zur Bestreitung der laufenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist, wird durch eine laufende Liquiditätsplanung gewährleistet.

Insgesamt ist die wirtschaftliche Lage als günstig zu beurteilen.

11 Risikobericht

Der KVSA verfügt über ein einheitliches Risikomanagementsystem. Das Risikomanagement des KVSA berücksichtigt die gesamte Risikolage des Verbandes und verfolgt einen ganzheitlichen Risikomanagementansatz. Der Geschäftsführer ist für die Durchführung des Risikomanagements verantwortlich, der Vorstand und die Verbandsversammlung sind als Überwachungsorgane wesentliche Elemente des Risikomanagements.

Die versicherungstechnischen Risiken, die Risiken aus Kapitalanlagen, operationelle und sonstige Risiken werden berücksichtigt und in die Beurteilung der Gesamtrisikolage einbezogen. Das Risikomanagement macht die Entwicklungen transparent, die Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVSA haben können.

11.1 Organisatorischer Aufbau und Ablauf

Das Risikomanagement/Controlling ist seit dem 01.01.2017 organisatorisch der Abteilung Zentrale Dienste zugeordnet.

Das Risikomanagement misst und steuert die Risiken der Aktiv- und Passivseite und ist für das Risikocontrolling des gesamten Hauses verantwortlich. Das Controlling unterstützt den Geschäftsführer und die einzelnen Fachbereiche bei der Steuerung und tauscht die Informationen regelmäßig mit dem Risikomanagement aus. Die Berichterstattung erfolgt an den Geschäftsführer des KVSA.

Die Risikostrategie und die operativen Prozesse des Risikomanagements sind im Risikohandbuch des KVSA definiert und umfassen alle Risiken des KVSA. Im Rahmen einer jährlichen Risikoinventur werden durch die Verantwortlichen die Risiken, deren Beherrschbarkeit, Bedeutung und Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt und bewertet.

Diese dezentrale Risikobetrachtung ermöglicht eine differenzierte Betrachtung einzelner Risiken. Durch die koordinierende Funktion des Risikomanagements werden die einzelnen Risiken aggregiert. Zur Unterstützung der Aggregation wurde das Risikomanagementtool Q-rms entwickelt und implementiert. Das Risikomanagementsystem befindet sich noch in der Entwicklungsphase.

Das Ergebnis der Aggregation der Einzelrisikobewertung wird im Risikobericht zusammengefasst. Der Risikobericht wird jährlich erstellt und ermöglicht durch Visualisierung der Risikomatrix ein frühzeitiges Erkennen der wesentlichen Risiken. Auf dieser Grundlage können Handlungsempfehlungen oder erforderliche Maßnahmen abgeleitet werden.

Der KVSA verfügt als wichtiges Element des Gesamtrisikomanagements über ein internes Kontrollsystem. Dieses besteht aus Leitlinien, Dienstanweisungen, Handbüchern und Leitfäden, die sowohl die organisatorischen und technischen Maßnahmen als auch entsprechende Kontrollen darstellen. Ein Schwerpunkt des internen Kontrollsystems liegt im Kapitalanlagemanagement und im Rechnungswesen. Das interne Kontrollsystem beinhaltet insbesondere für diese beiden Aufgabenbereiche explizite Regelungen für Dokumentation, Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip sowie zusätzliche Kontrollprozesse. Die Angemessenheit des internen Kontrollsystems für das Kapitalanlagemanagement wird durch eine regelmäßige Anpassung an sich ändernde Bedingungen (wie z. B. Rechtsgrundlagen oder Ablaufroutinen) sichergestellt.

Die Dokumentation des internen Kontrollsystems für die anderen Bereiche wird auch in den Folgejahren einer der Schwerpunkte der Arbeit des Risikomanagements sein.

Der KVSA hat im Berichtsjahr das Projekt „Erstellung eines Notfallhandbuches für den KVSA“ fortgesetzt. Im Rahmen des Projektes wurde die Geschäftsprozessanalyse abgeschlossen, die die Basis für die weitere Projektarbeit und die Erstellung des Notfallhandbuches bildet.

11.2 Versicherungstechnische Risiken

Zu den versicherungstechnischen Risiken gehören die biometrischen Risiken, die demografischen Risiken und das Rechnungszinsrisiko.

Die Bestandsentwicklung wird vom Aktuar beobachtet und analysiert. Sofern es erforderlich ist, werden der Verbandsversammlung auf Empfehlung des Aktuars entsprechende Finanzierungsanpassungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der dem Finanzierungsplan zugrunde liegende Rechnungszins berücksichtigt die notwendigen Zinserfordernisse aus Rentendynamisierung, Gehaltstrends und der Biometrie. Das Rechnungszinsrisiko soll durch eine strategische Vermögensstrukturierung verringert werden. Der erwirtschaftete Nettozins liegt im Jahr 2017 über dem erforderlichen Rechnungszins.

11.3 Kapitalanlagerisiken

Eine wesentliche Aufgabe des Risikomanagements ist die ständige Erfassung sowie Bewertung möglicher Risiken der Kapitalanlagen. Die permanente Risikoüberwachung beinhaltet z. B. die Durchführung von Stresstests und die Prüfung der Auslastung der Risikotragfähigkeit.

Die Kapitalanlagerisiken und die Risikobeurteilung werden in Monats- und Quartalsberichten dargestellt. Wesentliche Aussagen aus diesen Berichten werden gegenüber dem Vorstand und der Verbandsversammlung in den jeweiligen Sitzungen kommuniziert.

Das elementare Risiko der Kapitalanlage besteht darin, dass der Nettokapitalertrag den erforderlichen Rechnungszins nicht erreicht. Durch eine strategische, breit gestreute Kapitalanlagepolitik wird die Erreichung des erforderlichen Rechnungszinses angestrebt.

Weitere wesentliche Risiken der Kapitalanlage sind: Marktrisiken, Kreditrisiken, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken.

Unter Marktrisiken versteht der KVSA im Einzelnen das Kursrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Derivate- und Rohstoffrisiko, das Währungsrisiko, das Immobilienrisiko, das Abschreibungs- und das Wiederanlagerisiko. Marktrisiken entstehen durch Marktpreisänderungen und werden u. a. durch die Darstellung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken sowie durch regelmäßige Stresstests erfasst und bewertet. Das Vermögen des KVSA hat alle durchgeführten Stresstests für alle BaFin-Szenarien bestanden.

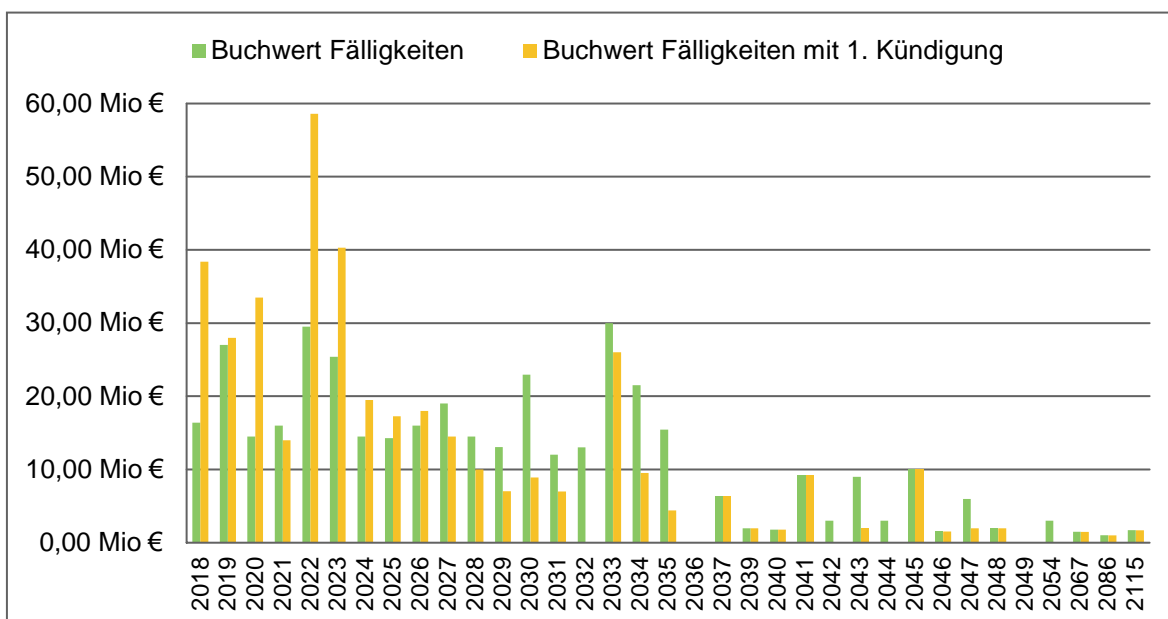
Die im Portfolio enthaltenen Marktrisiken können anhand von Kennzahlen quantifiziert und beurteilt werden. Der KVSA misst dafür die annualisierte Volatilität und die Sharpe Ratio auf Basis täglicher Kurswerte und Geldflüsse.

Die annualisierte Volatilität für das Portfolio liegt für das Berichtsjahr bei 4,02 % (Vorjahr 2,31 %) und damit unter der annualisierten Volatilität der 10-jährigen Bundesanleihe von 5,71 %. Das Portfolio kann somit als stabil bezeichnet werden, Marktverwerfungen an den Aktien- oder Zinsmärkten haben keinen nennenswerten Einfluss auf das Portfolio.

Die Sharpe Ratio betrug für das Vermögen des KVSA gemessen am risikolosen Zins des 1-Monats-Euribors 0,94, die Sharpe Ratio der 10-jährigen Bundesanleihe liegt bei 0,14. Daraus ist erkennbar, dass die eingegangenen Risiken im Portfolio des KVSA vergütet werden. Die Kennzahlen Volatilität und Sharpe Ratio belegen wie robust die Kapitalanlagestrategie gegenüber den Risiken der Kapitalanlage ist.

Wiederanlagerisiken sind für den KVSA von großer Bedeutung und werden sowohl quantifiziert als auch qualifiziert. Die weiterhin anhaltende Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt führt zu einer fortgesetzten Verringerung der erzielbaren Renditen für festverzinsliche Kapitalanlagen. Diese Entwicklung wird durch die vorhandenen Kündigungsrechte der Emittenten noch verstärkt. Die Ausübung der Kündigungsrechte ist unter den derzeitigen Kapitalmarktszenarien als hoch einzuschätzen. Die vorhandenen Wiederanlagerisiken steigen.

Das Diagramm zeigt die Wiederanlagebeträge in einzelnen Jahren. Der KVSA minimiert das Risiko durch eine verstärkte Anlage in Assetklassen mit geringeren Wiederanlagerisiken und versucht durch eine weitere Optimierung der Fälligkeitenstruktur das Risiko zu verringern.



Kreditrisiken entstehen durch den Ausfall von Schuldern und den Ausfall von Wertpapieren. Durch die breite Emittentenstreuung und die Steuerung anhand von Ratings anerkannter Ratingagenturen sowohl für Emittenten (Adressenausfallrisiko) als auch für Wertpapiere (Bonitätsrisiko) wird dieses Risiko quantifiziert und begrenzt.

Quantifiziert wird das Adressenausfallrisiko anhand von historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten der einzelnen Ratingstufen, die in einem festgelegten Prozess jährlich überprüft und angepasst werden. Die Ermittlung des Adressenausfallrisikos basiert auf dem langfristigen Emittentenrating.

Das Adressenausfallrisiko per 31.12.2017 beträgt 492.383,36 € und ist mit 0,06 % des Gesamtbestandes vertretbar.

Die Aufgliederung des Adressenausfallrisikos in die Ratingstufen ist exemplarisch in der Tabelle dargestellt.

Standard & Poor's Ratingstufen	Vermögen (Festverzinsliche)	historische Ausfallwahrscheinlichkeit	Adressenausfallrisiko
AAA	1.995.940,00 €	0,00 %	0,00 €
AA+	2.982.250,00 €	0,00 %	0,00 €
AA	2.209.400,00 €	0,02 %	441,88 €
AA-	41.144.540,42 €	0,05 %	19.337,93 €
A+	117.491.000,00 €	0,08 %	85.768,43 €
A	36.990.203,86 €	0,06 %	22.194,12 €
A-	37.971.850,00 €	0,07 %	26.580,30 €
BBB+	33.263.898,00 €	0,14 %	44.906,26 €
BBB	28.197.710,00 €	0,19 %	50.191,92 €
BBB-	23.763.181,81 €	0,28 %	62.497,17 €
NR	59.750.200,00 €	0,28 %	157.143,03 €
WR	8.867.800,00 €	0,28 %	23.322,31 €
Summe	394.627.974,09 €		492.383,36 €

Der KVSA versteht unter dem Bonitätsrisiko die Veränderung der Bonität in Form einer Ratinganpassung. Die Veränderung der Bonität wird anhand von Übergangswahrscheinlichkeiten, die als Transition bzw. Transition Rates bezeichnet werden, festgelegt. Die Ermittlung des Bonitätsrisikos basiert auf dem Papierrating. Das in Ansatz gebrachte Bonitätsrisiko ist die Differenz zwischen dem Bonitätsrisiko der aktuellen Ratinggruppierung und dem Bonitätsrisiko der in einem Jahr erwarteten Ratinggruppierung.

Das Bonitätsrisiko per 31.12.2017 beträgt 10.281.685,86 €.

Die Aufgliederung des Bonitätsrisikos in die Ratingstufen ist exemplarisch in der Tabelle dargestellt.

Standard & Poor's Ratingstufen	Vermögen (Festverzinsliche)	Bonitätsrisiko vor Transition	Bonitätsrisiko nach Transition	Bonitätsrisiko Verschiebung
AAA	18.995.940,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
AA+	30.351.754,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
AA	2.209.400,00 €	441,88 €	18.551,12 €	18.109,24 €
AA-	24.973.560,00 €	11.737,57 €	0,00 €	-11.737,57 €
A+	69.991.000,00 €	51.093,43 €	0,00 €	-51.093,43 €
A	32.990.203,86 €	19.794,12 €	126.748,38 €	106.954,25 €
A-	88.233.450,90 €	61.763,42 €	0,00 €	-61.763,42 €
BBB+	106.104.580,93 €	143.241,18 €	0,00 €	-143.241,18 €
BBB	44.774.824,80 €	79.699,19 €	178.018,20 €	98.319,01 €
BBB-	52.927.768,91 €	139.200,03 €	0,00 €	-139.200,03 €
BB+	3.897.798,00 €	18.319,65 €	0,00 €	-18.319,65 €
BB	5.000.000,00 €	38.250,00 €	79.358,53 €	41.108,53 €
BB-	2.000.000,00 €	29.440,00 €	0,00 €	-29.440,00 €
B	0,00 €	0,00 €	307.920,67 €	307.920,67 €
CCC	0,00 €	0,00 €	6.028.426,88 €	6.028.426,88 €
D	0,00 €	0,00 €	4.187.846,13 €	4.187.846,13 €
WR	8.867.800,00 €	23.322,31 €	0,00 €	-23.322,31 €
NR	41.750.200,00 €	109.803,03 €	80.921,77 €	-28.881,25 €
kAnw	281.615.863,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	814.684.145,26 €	726.105,82 €	11.007.791,68 €	10.281.685,86 €

Konzentrationsrisiken werden durch eine angemessene Streuung der Anlageformen und Assetklassen begrenzt. Der KVSA investiert in 18 Anlageformen entsprechend der AnIV und besetzt 16 Assetklassen (ohne Liquidität). Eine weitere Begrenzung der Konzentrationsrisiken erreicht der KVSA durch die Vergabe von 32 Fondsmandaten an 30 verschiedene Portfoliomanager.

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn fällige Verpflichtungen nicht fristgerecht und uneingeschränkt erfüllt werden können. Die Liquiditätssteuerung erfolgt in der Abteilung Finanz- und Anlagemanagement. Das Risikomanagement bewertet das langfristige Liquiditätsrisiko u. a. bei illiquiden Teilmärkten.

Der implementierte Asset-Liability-Managementprozess ermöglicht die Simulation von künftigen Vermögens- und Verpflichtungsentwicklungen. Diese Simulation wird für eine optimale Abstimmung der Aktiv- und der Passivseite verwendet und bildet das Kernelement für die Kapitalanlagestrategie und somit auch für das Risikomanagement der Kapitalanlagen.

Zudem dienen eine intensive Beobachtung der Kapitalmärkte, Simulationsrechnungen über die Entwicklung der stillen Reserven, Berechnungen auf Basis möglicher Extremszenarien an den Kapitalmärkten, Limitsysteme, Ratingrichtlinien sowie weitere interne Vorgaben dem Risikomanagement.

Der KVSA kann durch Szenariorechnungen die Auswirkung auf das Portfolio und die Ertragsentwicklung quantifizieren. Die Ergebnisse zeigen für den Zeitraum einer 10-jährigen Szenariorechnung eine stetig sinkende Nettoverzinsung. Dem Risiko wird durch die angestrebte Umsetzung der Soll-Allokation aus der Asset-Liability-Studie entgegengewirkt.

Die Besetzung von Assetklassen mit Währungsrisiken wurde fortgesetzt und das dadurch steigende Währungsrisiko durch ein dynamisches Währungsmanagement begrenzt. Das Ziel dieses Währungsmanagements, die Chancen aus den Währungen zu nutzen und die Risiken zu begrenzen, wird auch künftig verfolgt.

Um die Risiken und entsprechenden Managementmaßnahmen des Investmentprozesses aufzuzeigen, verfügt der KVSA über ein umfangreiches internes Kontroll- und Berichtswesen. Das Berichtswesen und das implementierte interne Kontrollsystem ermöglichen eine effektive, strategische und taktische Steuerung der Kapitalanlagen.

11.4 Operationelle Risiken

Für den KVSA sind operationelle Risiken interne Risiken. Darunter versteht der KVSA das Risiko eines Verlustes oder Schadens aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. So zählt das Organisations- und Prozessrisiko ebenso dazu wie die technischen und IT-Risiken, die Personal- und die Kontrollrisiken. Die Risiken werden erfasst und bewertet, ggf. werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und/oder Maßnahmen umgesetzt.

Die Kernprozesse des KVSA sind abhängig von einer funktionsfähigen und vielfältigen IT-Systemlandschaft. Für die Sicherung der Funktionsfähigkeit und die Sicherung der Daten ist Risikovorsorge getroffen worden, die in einem zu erstellenden Notfallkonzept dokumentiert werden soll.

11.5 Rechtliche Risiken

Rechtliche externe Risiken ergeben sich für den KVSA z. B. durch geänderte gesetzliche Vorgaben. Die Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung werden beobachtet, um frühzeitig auf Neuerungen reagieren zu können.

Rechtliche interne Risiken ergeben sich für den KVSA aus laufenden Gerichtsverfahren. Die Verfahren werden durch die Fachabteilungen und den Bereich Recht begleitet. Die sich ergebenden Risiken aus den laufenden Verfahren sind für den KVSA tragbar.

Beamtenversorgung: Im Berichtszeitraum wurden gegen Bescheide des Verbandes auf Feststellung ruhegehaltfähiger Vordienstzeiten sowie Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen neun Widersprüche erhoben.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2015 zur amtsangemessenen Alimentation wurden zwei Widersprüche erhoben.

Beihilfeumlagekasse: Gegen die Entscheidungen der Beihilfeumlagekasse sind im Berichtsjahr 250 Widersprüche erhoben worden. Abhilfe wurde z. B. durch Nachreichen von Belegen und Neufestsetzung von Beihilfen geschaffen. Die Widerspruchsführer wurden zudem auf die Bestimmungen der Beihilfevorschriften hingewiesen.

Im Berichtsjahr waren fünf Klagen anhängig, von denen drei erledigt werden konnten. Zwei Klagen sind noch offen.

Landesfamilienkasse: Im Jahr 2017 wurden sieben Einsprüche gegen Entscheidungen der Landesfamilienkasse erhoben und neun Einsprüche erledigt. Es wurden fünf Abzweigungen beantragt und abschließend bearbeitet. Im Jahr 2017 waren zwei Klageverfahren anhängig.

Bei den Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeiten wurden die vier Bustra-Verfahren erledigt, neue kamen im Berichtsjahr nicht hinzu. Es sind zum Ende des Berichtsjahres keine Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeiten anhängig.

11.6 Ausfall von Forderungen

Der Ausfall von Forderungen ist für den KVSA momentan kein relevantes Risiko. Die Gesamtsumme der offenen Forderungen beträgt 1.112.805,77 € und ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 37 % gestiegen.

Der stark gestiegene Anteil der offenen Forderungen ist sowohl im Anstieg der Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb, als auch im Anstieg der sonstigen Forderungen begründet. Durch den nicht Valuten gerechten Eingang von Zinszahlungen entfallen auf die sonstigen Forderungen 519.387,51 €. Offene Forderungen mit einer Gesamtsumme von 344.251,79 € bestehen gegen Versorgungs- und Leistungsempfänger, Mitglieder, Nichtmitglieder, andere Versorgungskassen oder -einrichtungen. Die offenen Forderungen gegen Versorgungs- und Leistungsempfänger können betragsmäßig vernachlässigt werden. Die derzeit bestehenden Forderungen gegen Mitglieder, Nichtmitglieder, andere Versorgungskassen oder -einrichtungen erstrecken sich fast ausschließlich auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist. Der Ausfall von Forderungen gegen Mitglieder, Nichtmitglieder und andere Versorgungskassen oder -einrichtungen ist demzufolge unwahrscheinlich.

11.7 Sonstige Risiken

Der KVSA definiert als sonstige Risiken z. B. strategische und Reputationsrisiken. Als sonstige Risiken werden durch den KVSA auch Risiken gesehen, die sonst keiner Risikokategorie zugeordnet werden können, dazu zählen z. B. Risiken durch kriminelle Handlungen oder Dienstleisterrisiken. Im Rahmen der Risikoinventur werden diese Risiken erfasst und bewertet.

12 Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken

12.1 Beamtenversorgung und Beihilfe

Die Entwicklung des Bestandes der Versorgungsberechtigten ist nach wie vor rückläufig. Im Berichtsjahr ging die Zahl der Versorgungsberechtigten um 47 zurück. Aktuell sind 2.979 Versorgungsberechtigte angemeldet.

Dem gegenüber stehen 687 umlagepflichtige unbesetzte Stellen. Die Neuanmeldungen liegen bei 125 Versorgungsberechtigten. Im Berichtsjahr sind im Saldo 51 unbesetzte Stellen hinzugekommen, die Anzahl der Neuanmeldungen hat sich ebenso um 51 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Damit hat sich das Verhältnis von aktiven Beamten zu unbesetzten Stellen auf 4,33 : 1 (Vorjahr 4,76 : 1) verbessert. Eine leichte positive Tendenz ist auch in der Entwicklung des Durchschnittsalters der Versorgungsberechtigten zu erkennen. Dieses sank auf 49,95 Jahre (Vorjahr 50,32 Jahre).

Das Finanzierungssystem des KVSA folgt dem Gedanken der Vorsorge. Die Hybridfinanzierung des KVSA, ein Finanzierungssystem aus Umlage und Kapitalerträgen, hat sich bewährt und wird fortgeführt. Durch den stetigen Kapitalaufbau wird versucht, größere Umlagesprünge zu vermeiden.

Dennoch ist nach dem letzten von der Heubeck AG erstellten versicherungsmathematischen Gutachten, bedingt durch die Verlängerung der Lebenserwartung und das anhaltend niedrige Zinsniveau, ein weiterer stufenweiser Anstieg des Umlagesatzes zu erwarten.

Diese Erwartung wird durch weiter steigende Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger verstärkt. Während Versorgungsleistungen nahezu planbar sind, ist die Planbarkeit der Ausgaben für Beihilfeaufwendungen schwieriger.

Die Aufwendungen für die Beihilfe werden z. B. aufgrund der höheren Lebenserwartung und der Leistungsausweitung im Bereich der Pflege weiter steigen. Aufgrund ihrer Finanzierung sind die Beihilfen für die Versorgungsempfänger kritisch zu betrachten. Ihr Anteil an den Beihilfeaufwendungen wird weiter steigen. Für das Jahr 2017 wurden 50,74 % des Beihilfeaufwandes an Versorgungsempfänger gezahlt.

Die sinkende Rendite aufgrund des aktuellen Zinsniveaus und die weiter ansteigenden Kosten sind Risiken für das System der Beamtenversorgung. Der KVSA setzt sich mit den Risiken dieser Entwicklung intensiv auseinander und prüft verschiedene Entwicklungsszenarien, die gemeinsam mit dem Aktuar entwickelt worden sind. Im Ergebnis der Prüfung wird die Höhe des künftig benötigten Umlagesatzes vorgeschlagen und mittelfristig umgesetzt.

12.2 Landesfamilienkasse und Bezügestelle

Im Berichtsjahr hat eine weitere Familienkasse die Aufgabe des Familienleistungsausgleiches an die Landesfamilienkasse des KVSA übertragen.

Die LFK hat zum 01.04.2018 den Gesamtbestand an die Bundesagentur für Arbeit übertragen und damit vollständig abgewickelt. Basis waren das zum 01.01.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes und der Beschluss des Vorstandes des KVSA vom 19.04.2017.

Die Aufgabenübertragung der Mitglieder an die Bezügestelle erfolgt freiwillig, es ist allenfalls von einem moderaten Anstieg der Fallzahlen auszugehen.

Falls erforderlich wird mit Szenariorechnungen die mögliche Entwicklung eruiert und wenn nötig werden Maßnahmen abgeleitet.

Die Bezügestelle hat zum 01.01.2017 eine Anpassung des Fallkostenpreises vorgenommen, wodurch die Einnahmehasis verbessert wurde.

12.3 Kapitalanlagen

Die Kapitalmärkte haben auf Grund der üppigen Liquiditätsversorgung durch die Zentralbanken bereits zu einer deutlichen Verteuerung vieler Assetklassen im Jahr 2017 geführt. Ein Ende dieser Notenbankpolitik ist zumindest in den USA eingeläutet. Die Europäische Zentralbank setzt mit der Ankündigung der Reduzierung des Wertpapierankaufprogramms ein erstes Signal zur Normalisierung der Geldmarktpolitik. Aus diesem Grund sollten die Marktpreise für Kapitalmarktanlagen in einer relativ starken Schwankungsbreite stabil bleiben.

Es ist mit einer geringen Steigerung der erzielbaren Kapitalmarktrenditen zu rechnen. Diese schlagen sich aber im Bestand in einer weiteren Verringerung der Durchschnittsverzinsung der festverzinslichen Kapitalanlagen nieder, da der derzeitige Bestandszins deutlich über dem erzielbaren Kapitalmarktzins liegt. Aus dem Szenario leicht steigender Zinsen ableitend, werden festverzinsliche Wertpapiere auf Grund der Kursverluste mittelfristig jedoch keinen auskömmlichen positiven Ergebnisbeitrag leisten.

Die aktuellen geopolitischen Risiken aufgrund der angespannten Situation in vielen Ländern der Welt, die unklare Situation über den britischen EU-Austritt sowie das aus der Steigerung der Staatsverschuldung der USA finanzierte US-Steuerprogramm können in den kommenden 24 Monaten Belastungsfaktoren für die Kapitalmärkte und damit auch für die Kapitalanlagen des KVSA darstellen.

Chancen sieht der KVSA durch die weitere Hinzunahme ertragreicher und sachwertorientierter Kapitalanlagen. Die noch nicht ausgeschöpften Risikobudgets erlauben dabei unter Ausnutzung von antizyklischen Kapitalmarkttransaktionen höhere Risiken aufzunehmen.

In herausfordernden Marktphasen ist es unvermeidlich, sich permanent mit neuen Assetklassen zu beschäftigen und diese für den KVSA zu erschließen. Als Kapitalanlagestrategie dienen dabei die Ergebnisse der Asset-Liability-Studie. Dabei kommt eine breite Streuung und Mischung der Kapitalanlagen zur Anwendung. Die Risikotragfähigkeit des Gesamtportfolios soll im Rahmen der Möglichkeiten genutzt und das Rendite-Risiko-Profil noch weiter optimiert werden.

12.4 Risikomanagement

Der Aufbau des Risikomanagements des KVSA wird kontinuierlich fortgesetzt. Am Ziel, die vollständige Interpretation und Quantifizierung aller wesentlichen Risiken für den KVSA sowie die Entwicklung einer Risikokultur im KVSA zu erreichen, wird weiter festgehalten. Die Schwerpunkte bilden weiterhin die Dokumentation für das vorhandene interne Kontrollsystem in allen Bereichen des KVSA, die Anpassung des Risikomanagements der Kapitalanlagen an die andauernde Niedrigzinsphase und die Weiterentwicklung eines Risikomanagement-Tools für die Erfassung, Bewertung und aggregierte Darstellung der Risiken des KVSA.

12.5 IT-Technische Infrastruktur

Der KVSA passt im ständigen Prozess die technische Infrastruktur an die aktuellen Anforderungen an.

Die Schwerpunkte Datensicherheit, Datenverfügbarkeit, Dokumentenmanagement und Internetauftritt stehen weiterhin im Fokus. Priorität hat in den kommenden Jahren die Umsetzung des E-Government-Gesetzes und die Erarbeitung eines IT-Sicherheitskonzeptes.

Bilanz zum 31.12.2017

Aktivseite	31.12.2017	31.12.2016	Passivseite	31.12.2017	31.12.2016
		EUR			EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände			A. Eigenkapital		
I. Entgeltlich erworbene Software	38.156,00	123.329,00	I. Gewinnvortrag	94.637,62	53.657,22
B. Kapitalanlagen			II. Jahresüberschuss	70.371,44	40.980,40
I. Sonstige Kapitalanlagen				165.009,06	94.637,62
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	478.390.013,46	421.390.338,44	B. Sonderposten		
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	56.131.684,06	49.809.764,06	I. Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 Satzung des KVSA	899.970.508,89	832.910.631,09
3. Grundschuldforderungen	14.000.000,00	14.000.000,00		899.970.508,89	832.910.631,09
4. Sonstige Ausleihungen			C. Sonstige Rückstellungen	624.492,03	722.026,16
a) Namensschuldverschreibungen	209.426.390,03	209.540.468,70	D. Verbindlichkeiten		
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	115.069.900,00	121.979.100,00	I. Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb gegenüber		
	324.496.290,03	331.519.568,70	1. Versorgungs- und Leistungsempfängern	480.702,34	228.358,57
	873.017.987,55	816.719.671,20	2. Mitgliedern	603.276,01	237.464,98
C. Forderungen			3. Nichtmitgliedern, anderen Versorgungskassen und -einrichtungen	0,00	59.562,51
I. Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb an:				1.083.978,35	525.386,06
1. Versorgungs- und Leistungsempfänger	10.921,00	17.743,43	II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	67.182,78	69.892,94
2. Mitglieder	62.752,62	37.967,80	III. Sonstige Verbindlichkeiten	247.350,80	414.896,41
3. Nichtmitglieder, andere Versorgungskassen und -einrichtungen	270.578,17	126.369,05	davon aus Steuern 37.539,67 EUR (Vorjahr: 32.881,63 EUR)		
	344.251,79	182.080,28		1.398.511,93	1.010.175,41
II. Sonstige Forderungen	768.553,98	626.288,57	E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.805.333,00	1.743.973,32
	1.112.805,77	808.368,85			
D. Sonstige Vermögensgegenstände					
I. Sachanlagen	32.296,00	37.114,00			
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	16.731.797,29	6.472.020,51			
	16.764.093,29	6.509.134,51			
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
I. Abgegrenzte Zinsen	7.586.473,25	7.779.924,78			
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	5.444.339,05	4.541.015,26			
	13.030.812,30	12.320.940,04			
Summe der Aktiva	903.963.854,91	836.481.443,60	Summe der Passiva	903.963.854,91	836.481.443,60

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

	2017	2016
	Euro	Euro
I. Verwaltungstechnische Rechnung		
1. Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz	113.253.709,63	107.422.224,73
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	29.652.111,37	28.216.338,58
b) Erträge aus Zuschreibungen von Kapitalanlagen	240.000,00	0,00
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	911.100,00	0,00
	30.803.211,37	28.216.338,58
3. Sonstige Verwaltungserträge	4.172.632,75	3.924.714,10
4. Aufwendungen für Leistungsfälle	73.262.243,90	64.804.920,42
5. Aufwendungen aus Einstellungen in Sonderposten		
Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA	67.059.877,80	67.982.459,05
6. Aufwendungen für die Verwaltung	6.055.996,72	5.624.633,42
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	85.730,54	119.324,56
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	1.523.278,67	802.139,63
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	135.094,11	5.249,95
	1.744.103,32	926.714,14
8. Verwaltungstechnisches Ergebnis	107.332,01	224.550,38
II. Nichtverwaltungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	87.842,54	83.515,33
2. Sonstige Aufwendungen	124.803,11	126.653,59
3. Sonstiges Ergebnis	-36.960,57	-43.138,26
4. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	70.371,44	181.412,12
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	140.431,72
6. Jahresüberschuss	70.371,44	40.980,40

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeine Angaben	38
Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	38
Erläuterungen zur Bilanz	40
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	43
Ergänzende Angaben	45
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	46
Angaben zu Organen des Verbandes	46
Mitglieder des Verbandes	46
Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	47
Geschäftsführung	48
Verwaltung	48

Anlage

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2017

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt zum 31.12.2017 wurde unter Anwendung des Wahlrechts des § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Dabei kommt eine Bilanzierungsrichtlinie zur Anwendung, welche die geschäftsspezifischen Besonderheiten des KVSA berücksichtigt. Diese Richtlinie definiert die Entscheidungsspielräume in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) unter Beachtung der Besonderheiten des Verbandes.

Der Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes und der Jahresabschluss des Sondervermögens Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt werden nicht zusammengefasst. Für die Zusatzversorgungskasse wird ein gesonderter Jahresabschluss erstellt. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird im Anhang angegeben.

Im Interesse einer größeren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an steuerliche Abschreibungstabellen um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Die **sonstigen Kapitalanlagen** werden grundsätzlich dem Anlagevermögen zugeordnet, da sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Sie werden dementsprechend mit den Anschaffungskosten bilanziert. Beim Kauf gezahlte Stückzinsen werden abgegrenzt. Agien werden linear über die Laufzeit der Kapitalanlagen abgeschrieben. Strukturierte Produkte werden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie oder der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einzelner Kapitalanlagen werden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Als Indizien für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung dienen bei Einzelbetrachtung der Kapitalanlagen

- die Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert des finanziellen Vermögensgegenstandes (eingetretene Wertminderung zum Bilanzstichtag größer 10 %),
- die Sicherheiten (Kapitalgarantie, Einlagensicherung, Bonität des Emittenten),
- die Restlaufzeit (Prognose der künftigen Wertentwicklung der betreffenden Kapitalanlage mit einem Prognosezeitraum bis zu 5 Jahren) und
- die Marktverhältnisse (u. a. Volatilität, Zinsniveau, Erwartungen).

Der Prognose der künftigen Wertentwicklung werden die Renditeannahmen zu der jeweiligen Assetklasse gemäß der aktuellen Asset-Liability-Managementstudie zugrunde gelegt. Ein Diskontierungszinssatz wird aus Vereinfachungsgründen dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der sonstigen Ausleihungen kommt folgende Systematik zum Ansatz:

- Der Fundingspread des Emittenten gegenüber dem 6 Monats-Euribor Midswapsatz wird laufzeitadäquat fixiert.
- Die Marktpreisbildung erfolgt anhand der aktuellen Zinskurve des 6 Monats-Euribor Midswapsatzes.
- Diese Bewertung wird angewandt, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht soweit ändern, dass eine Rückzahlung gefährdet ist.
- Eine Änderung der Rahmenbedingungen ist mindestens dann anzunehmen, wenn der Emittent oder die Schuldverschreibung durch Ratingabstufung in den Non-Investment-Grade Bereich fällt. In diesem Fall erfolgt eine Anpassung des Spreads mit Hilfe vergleichbarer börsennotierter Anleihen bzw. mit Hilfe von Spreadentwicklungen vergleichbarer Indices.

Liegen Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr vor, wird eine Zuschreibung auf den Zeitwert, höchstens jedoch bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt, bis auf eine Herabstufung in den Non-Investment-Grade Bereich, keine negativen Spreadveränderungen des Emittenten während der Laufzeit, sofern eine Rückzahlung nicht gefährdet ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit Ausnahme der Sachanlagen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und werden nach Maßgabe der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an steuerliche Abschreibungstabellen linear abgeschrieben. Bei den Sachanlagen werden Vermögensgegenstände von geringem Wert (bis 150 €) sofort als Sachaufwand erfasst und geringwertige Vermögensgegenstände (bis 1.000 €) in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Bei den **abgegrenzten Zinsen** liegen die Fälligkeiten der Zahlungen nach dem Abschlussstichtag.

Als **sonstige Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Das **Eigenkapital** besteht aus den nicht verwendeten Ergebnissen der Vorjahre und dem Jahresüberschuss.

Unter dem **Sonderposten**, der Fremdkapitalcharakter hat, wird die satzungsmäßige Rücklage ausgewiesen.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wird gebildet, um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und diesen dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die jährlichen Überschüsse der Beamtenversorgung werden vollständig dieser Rücklage zugeführt.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden entsprechend dem Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. August 2009 nicht gebildet.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit werden nach Maßgabe des Blockmodells für abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen gebildet und selbst berechnet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit berücksichtigen sowohl den Erfüllungsrückstand als auch die Verpflichtung zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen.

Die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt gemäß § 253 Abs. 2 HGB unter Zugrundelegung der jeweiligen Restlaufzeit und unter Berücksichtigung biometrischer Risiken. Die Entnahmen betreffen die bestimmungsgemäße Verwendung der Rückstellung, da sich der Arbeitnehmer in der Freistellungsphase befindet.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Zahlungseingänge, die Ertrag für einen bestimmten Zeitraum im folgenden Geschäftsjahr darstellen.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Gliederung und die Entwicklung der einzelnen Posten der **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Kapitalanlagen** sind unter Angabe der Anschaffungskosten und der Abschreibungen im Anlagengitter (Anlage „Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2017“) dargestellt.

Unter **Anteile an Investmentvermögen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren** sind Fondsanteile und nicht festverzinsliche börsennotierte Wertpapiere erfasst.

- Anteile an Investmentvermögen größer 10 % gemäß § 285 Nr. 26 HGB

Bezeichnung des Fonds	2017
KVSA Beamtenversorgung	EURO
Anlageziele	
Multiasset	
Buchwert	478.390.013
Marktwert	506.346.708
Reserven/Lasten	27.956.695
Ausschüttung	14.406.131

Eine Beschränkung der täglichen Rückgabe der Anteile besteht nicht.

- Strukturierte Produkte

Die strukturierten Produkte mit einem Gesamtbuchwert von TEUR 115.081 und einem Gesamtnominalwert von TEUR 115.000 wurden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie oder der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Vom Gesamtnominalwert sind mit Andienungs- bzw. Kündigungsrechten der Emittenten TEUR 81.000 ausgestattet (sonstige finanzielle Verpflichtung), TEUR 4.500 währungsbezogene und TEUR 87.000 als zinsbezogene Geschäfte enthalten. Bei strukturierten Produkten im Nominalwert von TEUR 23.500 ist die Performance von verschiedenen Indices abhängig. Die strukturierten Produkte teilen sich in folgende Bilanzposten auf:

im Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.953	8.999
Namensschuldverschreibungen	78.819	69.500
Schuldscheinforderungen und Darlehen	39.085	36.582

- Zu den Kapitalanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem Zeitwert ausgewiesen werden (§ 285 Nr. 18 HGB)

im Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.643	4.964
Grundschnldforderungen	10.932	11.000
Namensschuldverschreibungen	23.445	25.000
Schuldscheinforderungen und Darlehen	7.626	8.000

Im Posten Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere bestehen keine stillen Lasten. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 27.957.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 320. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 6.404. Bei insgesamt vier Inhaberschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 320 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur. Bei einer Inhaberschuldverschreibung erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von TEUR 240.

Bei den Grundschnldforderungen bestehen insgesamt stillen Lasten in Höhe von TEUR 68. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 192. Bei drei Grundschnldforderungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 68 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei den Namensschuldverschreibungen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 1.555. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 28.029. Bei insgesamt acht Namensschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 1.555 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur. Bei zwei Namensschuldverschreibungen kam es zu Abschreibungen in Höhe von TEUR 114.

Bei den Schuldscheinforderungen und Darlehen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 374. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 12.767.

Bei insgesamt zwei Schuldscheinforderungen und Darlehen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 374 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei zwei Schuldscheinforderungen und Darlehen kam es zu Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.409.

Zum 31.12.2017 sind in den Kapitalanlagen Agien von TEUR 1.011 und Disagien von TEUR 781 bilanziert. In den Kapitalanlagen sind unter Berücksichtigung der beizulegenden Zeitwerte stille Lasten von TEUR 2.317 und stille Reserven von TEUR 75.348 enthalten. In den Kapitalanlagen sind damit saldiert stille Reserven in Höhe von TEUR 73.031 enthalten.

Die Risiken aus Veränderungen der Bewertungen zum Stichtag bei negativer Spreadveränderung werden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die dargestellten Werte beziehen sich auf die Bilanzposten „Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“, „Grundschnuldforderungen“ sowie „Sonstige Ausleihungen“.

	Werte in € 31.12.2017	Erhöhung um 0,25 %	Erhöhung um 0,50 %	Erhöhung um 0,75 %	Erhöhung um 1,00 %
Buchwert	394.627.974				
Marktwert	439.702.770	-9.890.891	-19.416.450	-25.594.189	-37.441.569
Entwicklung der stillen Reserven	45.074.796	35.183.905	25.658.345	16.480.607	7.633.226

Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb bis zu einer Restlaufzeit von einem Jahr bestehen in Höhe von TEUR 344, Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb mit einer Restlaufzeit bis zu fünf Jahren und darüber hinaus bestehen nicht.

Die **sonstigen Forderungen** in Höhe von TEUR 769 (Vorjahr TEUR 626) enthalten im Wesentlichen Forderungen aus fälligen Zinsen (TEUR 519), Forderungen gegen die Zusatzversorgungskasse, die sich aus Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Mehrstunden und leistungsorientierte Bezahlung und den anteiligen Personal- und Verwaltungskostenerstattungen zusammensetzen (TEUR 227) sowie Forderungen gegen Versicherungen aus Leistungsfällen und Erstattungen von Mutterschaftsaufwendungen (TEUR 23).

Bei den **laufenden Guthaben bei Kreditinstituten** handelt es sich um Guthaben auf Verrechnungskonten für Kapitalanlagen.

Die **sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Beamtenversorgungs- und -besoldungszahlungen von TEUR 3.626 (Vorjahr TEUR 2.790) und Kindergeldzahlungen für den Januar 2018 in Höhe von TEUR 1.807 (Vorjahr TEUR 1.747). Ferner beinhaltet dieser Posten alle weiteren Verwaltungsaufwendungen des nächsten Jahres, die bereits im Jahr 2017 bezahlt worden sind.

Das **Eigenkapital** setzt sich zusammen aus dem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 95 und dem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 70. Der Jahresüberschuss konnte im Bereich der Landesfamilienkasse und der Bezügestelle erzielt werden.

In die **Rücklage nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wurden im Geschäftsjahr 2017 satzungsgemäß TEUR 67.060 eingestellt.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind Rückstellungen für Urlaubs-, Mehrarbeitsverpflichtungen und Arbeitszeitguthaben (TEUR 148), Kosten zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (TEUR 134), für Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag (TEUR 127), für Jahresabschluss- und -prüfungskosten (TEUR 80), für leistungsorientierte Bezahlung (TEUR 65), für interne Jahresabschlusskosten (TEUR 31), für Kindergeldrückforderungen (TEUR 13), für Prozesskostenrisiken (TEUR 8), für Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 6) sowie für weitere Verwaltungsaufwendungen (TEUR 12) enthalten.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter dem Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden Depotgebühren für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierbestände ausgewiesen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Dienstleistungsverträgen in Höhe von TEUR 156, Verbindlichkeiten gegenüber der Zusatzversorgungskasse in Höhe von TEUR 54 sowie Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2017 in Höhe von TEUR 38 enthalten.

Der Ausweis des passiven Rechnungsabgrenzungspostens betrifft einen Zahlungseingang [Erstattung von Kindergeldleistungen (TEUR 1.805)] im Jahr 2017 für einen Ertrag, der dem Geschäftsjahr 2018 zuzuordnen ist.

Das Vermögen der Sonderkasse Zusatzversorgungskasse beträgt TEUR 2.418.867.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz für die **Beamtenversorgung** gliedern sich wie folgt:

	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Umlage	76.152	74.572
Erstattungen	10.010	7.613
Schadenersatzansprüche	25	2
Gesamt	86.187	82.187

Die Gesamterträge im **Beihilfebereich** ergeben sich aus folgenden Posten:

	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Umlage	5.266	4.823
Erstattungen	384	343
Schadenersatzansprüche	55	10
Arzneimittelrabatte	324	5
Gesamt	6.029	5.181

Die Gesamterträge in der **Landesfamilienkasse** ergeben sich aus folgenden Posten:

	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Vorschusszahlungen	21.025	20.042
Erstattungen	12	17
Gesamt	21.037	20.059

Darüber hinaus sind in dieser Position Erträge in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr Aufwand TEUR -4) enthalten.

Erträge aus Kapitalanlagen

Die Gesamterträge aus **Kapitalanlagen** gliedern sich folgendermaßen:

	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Zinsen aus festverzinslichen Kapitalanlagen	15.246	15.254
Erträge aus Fonds	14.406	12.962
Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen	911	0
Erträge aus Zuschreibungen	240	0
Gesamt	30.803	28.216

Sonstige Verwaltungserträge

Diese Erträge werden aus der Erstattung von Verwaltungskosten erzielt, vorwiegend für Verwaltungsleistungen ZVK TEUR 3.531, LFK und Bezügestelle.

Aufwendungen für Leistungsfälle

Die satzungsgemäßen Aufwendungen des KVSA setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Beamtenversorgung <ul style="list-style-type: none">• Versorgungsbezüge• Sterbegelder• Hinterbliebenenbezüge• Nachversicherungen• Erstattungen• Unfallfürsorgeleistungen• Beihilfe Versorgungsempfänger	46.830	40.003
Beihilfe	5.394	4.743
Landesfamilienkasse	21.038	20.059
Gesamt	73.262	64.805

Aufwendungen für die Verwaltung

Neben den originären Aufgaben (Nettoaufwand) erbringt der KVSA Dienstleistungen für seine Mitglieder und andere Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Grundlagen. Daraus erfolgen Verwaltungskostenerstattungen (siehe Posten Nr. 3).

	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes	6.056	5.625
Erstattungen der Dienstleistungen	4.173	3.923
Periodenfremde Erstattungen der Verwaltung	4	2
Nettoaufwand	1.879	1.700

Der darin enthaltene Personalaufwand im Sinne des § 275 Abs.2 Nr.6 HGB (Gesamtkostenverfahren) gliedert sich wie folgt:

	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Bezüge und Entgelte	3.896	3.553
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	1.136 (507)	1.063 (514)
Gesamt	5.032	4.616

Aufwendungen für Kapitalanlagen

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen belaufen sich auf TEUR 86 (Vorjahr TEUR 119).

Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen betragen TEUR 1.523 (Vorjahr TEUR 802). Bei den zugrunde liegenden Papieren wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. Von den Abschreibungen entfallen TEUR 1.393 auf außerplanmäßige Abschreibungen und TEUR 130 auf planmäßige lineare Abschreibungen von Agien.

Die Kursverluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen betragen TEUR 135 (Vorjahr TEUR 5).

Sonstige Erträge

Bei den sonstigen Erträgen handelt es sich um die Erstattung von Dienstbezügen und von Mutterschaftsaufwendungen. Ferner werden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 21 vereinnahmt.

Sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für interne Jahresabschlusskosten und Wirtschaftsprüfer (TEUR 111), Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen für Gremien (TEUR 10) sowie Zinsaufwendungen für Archivierungsleistungen (TEUR 3).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Im Geschäftsjahr 2017 sind aus Kapitalanlageerträgen keine Steuern angefallen.

Ergänzende Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Kooperationsvereinbarung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt mit den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe. Aus diesem Vertrag resultieren Aufwendungen für die zentrale Datenverarbeitung und Entwicklungskosten. Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit, insbesondere aus Leasing-, Nutzungs-, Service- und Wartungsverträgen. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen ist für die Beurteilung der Finanzlage des Verbandes nicht von Bedeutung.

Aus sonstigen Ausleihungen resultieren Verpflichtungen durch unbedingte Kreditzusagen (Andienungsrechte der Schuldner) von TEUR 18.000 für das Geschäftsjahr 2018 und von TEUR 159.00 für die Geschäftsjahre 2019 bis 2025.

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB abgeschlossen, die zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt sowie die Zusatzversorgungskasse für das Geschäftsjahr 2017 beträgt TEUR 67 (ohne Umsatzsteuer) und betrifft ausschließlich die Abschlussprüfungsleistungen.

Der Geschäftsführer schlägt vor, das Jahresergebnis 2017 von TEUR 70 auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Die Aufgabe des Familienleistungsausgleiches und der Gesamtbestand wurden zum 01.04.2018 an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Die Abwicklung der Landesfamilienkasse beim KVSA wird zu einer deutlichen Verringerung bei einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung führen und die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr einschränken. Die betroffenen Mitarbeiter werden in anderen Abteilungen weiterbeschäftigt.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind nicht bekannt.

Angaben zu Organen des Verbandes

Organe des Verbandes sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

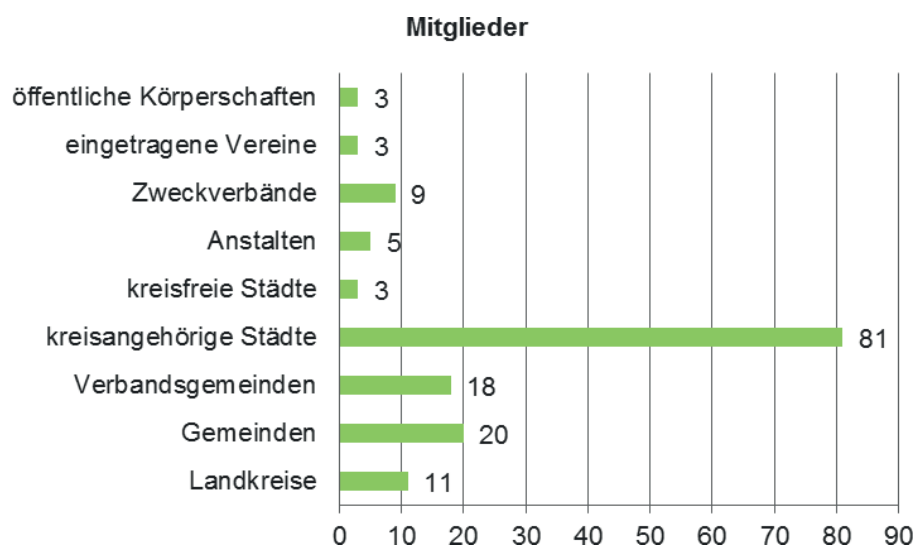
- die Verbandsversammlung (§ 5 Gesetz KVSA i. V. m. § 4 Satzung KVSA),
- der Vorstand (§ 6 und 7 Gesetz KVSA i. V. m. § 5 und 6 Satzung KVSA) und
- der Geschäftsführer (§ 8 Gesetz KVSA i. V. m. § 7 Satzung KVSA).

Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im KVSA ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt. Dem KVSA gehörten am 31.12.2017 insgesamt 153 Mitglieder an.

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der gegenwärtig 153 Mitglieder.

Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:



Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Vorsitzender des Vorstandes des KVSA ist Heinz-Lothar Theel, stellvertretender Vorsitzender ist Holger Platz.

Dem Vorstand gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder

Stellvertreter

als Vertreter der Landkreise

Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Dr. Steffen Burchhardt
Landrat
Landkreis Jerichower Land

Frank Bannert
Landrat Landrat
Saalekreis

Hans Walker

Landkreis Börde

Jürgen Dannenberg
Landrat
Landkreis Wittenberg

Carsten Wulfänger
Landrat
Landkreis Stendal

als Vertreter der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin
Verbandsgemeinde Vorharz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister
Hansestadt Stendal

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund S.-A.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund S.-A.

Thomas Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister
Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Egbert Geier
Beigeordneter
Stadt Halle

Ralf Poschmann bis 31.07.2017
Oberbürgermeister
Stadt Sangerhausen

Kurt Hambacher
Bürgermeister
Gemeinde Kabelsketal

Holger Platz
Beigeordneter
Stadt Magdeburg

Steffen Schmitz
Bürgermeister
Stadt Braunsbedra

Norman Klebe
Bürgermeister
Stadt Arendsee

Mario Braumann
Bürgermeister
Stadt Könnern

Bert Knoblauch ab 28.11.2017
Oberbürgermeister
Stadt Schönebeck (Elbe)

An die Mitglieder des Vorstandes wurden Aufwandsentschädigungen von insgesamt TEUR 3 gezahlt.

Geschäftsführung

Geschäftsführer des KVSA ist seit dem 01.01.1997 Dr. Werner Bärecke, stellvertretende Geschäftsführerin ist seit dem 01.06.2016 Dörte Flögel.

Die Bezüge des Geschäftsführers wurden gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

Verwaltung

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 20 Beamte (Vorjahr 20) [davon 11 in Teilzeit (Vorjahr 11)] und 81 tariflich Beschäftigte (Vorjahr 78) [davon 32 in Teilzeit (Vorjahr 29) und 1 in Altersteilzeit-Freistellungsphase (Vorjahr 1)] beim KVSA tätig.

Magdeburg, 4. Mai 2018



Dr. Bärecke
Geschäftsführer

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2017

	Anschaffungskosten				Abschreibungen					Restbuchwerte		Zeitwert
	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
A. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Software	537.322,60	17.915,17	0,00	555.237,77	413.993,60	103.088,17	0,00	0,00	517.081,77	38.156,00	123.329,00	0,00
B. Kapitalanlagen												
Sonstige Kapitalanlagen												
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	421.390.338,44	56.999.675,02	0,00	478.390.013,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	478.390.013,46	421.390.338,44	506.346.707,70
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	51.268.880,72	7.962.850,00	2.500.000,00	56.731.730,72	1.459.116,66	0,00	619.070,00	240.000,00	600.046,66	56.131.684,06	49.809.764,06	62.215.333,98
3. Grundschuldforderungen	14.000.000,00	6.000.000,00	6.000.000,00	14.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.000.000,00	14.000.000,00	14.124.470,60
4. Sonstige Ausleihungen												
a) Namensschuldverschreibungen	209.907.650,00	0,00	0,00	209.907.650,00	367.181,30	114.078,67	0,00	0,00	481.259,97	209.426.390,03	209.540.468,70	235.900.548,83
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	122.109.000,00	1.500.000,00	7.000.000,00	116.609.000,00	129.900,00	1.409.200,00	0,00	0,00	1.539.100,00	115.069.900,00	121.979.100,00	127.462.416,27
	332.016.650,00	1.500.000,00	7.000.000,00	326.516.650,00	497.081,30	1.523.278,67	0,00	0,00	2.020.359,97	324.496.290,03	331.519.568,70	363.362.965,10
	818.675.869,16	72.462.525,02	15.500.000,00	875.638.394,18	1.956.197,96	1.523.278,67	619.070,00	240.000,00	2.620.406,63	873.017.987,55	816.719.671,20	946.049.477,38
Insgesamt	819.213.191,76	72.480.440,19	15.500.000,00	876.193.631,95	2.370.191,56	1.626.366,84	619.070,00	240.000,00	3.137.488,40	873.056.143,55	816.843.000,20	946.049.477,38

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Vorstands für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Körperschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 29. August 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2017

Der Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt führte im Berichtszeitraum vier Sitzungen durch. Ein Umlaufbeschluss wurde gefasst.

Themen der Sitzungen waren u. a.:

- am 19. April 2017
 - Beschluss zur Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum TVöD
 - Personalangelegenheiten
 - Bericht zur geplanten Übertragung der Landesfamilienkasse an die BA
 - Bericht zur aktuellen Situation in der Beihilfeumlagekasse und über den Stand der Rückabwicklung der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 22. August 2017
 - Personalangelegenheiten
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 18. Oktober 2017
 - Beschluss über den Jahresabschluss 2016
 - Bekanntgabe der wesentlichen Feststellungen der Wirtschaftsprüfer
 - Empfehlung an die Verbandsversammlung, dem Geschäftsführer des KVSA für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen
 - Empfehlung an die Verbandsversammlung, den Umlagehebesatz zur Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich für das Jahr 2019 auf 44,0 v. H., bezogen auf die Bemessungsgrundlage nach § 28 Abs. 1 der Verbandssatzung, festzusetzen
 - Beratung des Wirtschafts- und Stellenplanentwurfs 2018
 - Besprechung zur anstehenden Nachwahl eines Mitglieds für den Vorstand und für den Kassenausschuss für die laufende Wahlperiode
 - Personalangelegenheiten
 - Anpassung der Anlagerichtlinien des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt
 - Bericht zur Situation in der Beihilfeumlagekasse
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 28. November 2017
 - Vorbesprechung zur Verbandsversammlung
 - Personalangelegenheiten

Im Berichtsjahr fasste der Vorstand einen Umlaufbeschluss.

Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)

- in der Fassung vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 173) -

Erster Teil Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1^{*12)} Rechtsform und Sitz

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2^{*4) *6) *8) *9) *11) *12)} Aufgaben

(1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Beschäftigten und deren Hinterbliebenen entstehen.

(2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. Der Versorgungsverband kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten.

(4) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.

(5) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen.

(6) Für Versorgungsleistungen, die Beschäftigten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine

Sonderkasse als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen einzurichten.

§ 3^{*12)} Satzung

(1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung.

(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium macht die Satzung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.

Zweiter Teil Innere Verfassung des Verbandes

§ 4^{*12)} Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 5^{*5) *12)} Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Versorgungsverbandes.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 6^{*12)} **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

§ 7^{*3) *6) *8) *12)} **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten

Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden:

1. Richtlinien für die Vermögensanlage;
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken;
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 8 **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

§ 9^{*10) *12)} **Aufsicht**

(1) Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer

Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil Mitgliedschaft

§ 10^{*2)} *6) *7) *12) Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind

1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden:

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände;
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind und auf die Pflichtmitglieder einen (statutenmäßig gesicherten) maßgeblichen Einfluss ausüben.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid. Der Versorgungsverband kann die Aufnahme von besonderen Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, abhängig machen. Die Voraussetzungen für die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Mitglieder und die Leistungsempfänger haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung aller Angaben und Unterlagen sowie zu diesem Zweck zur Akteneinsicht bei Mitgliedern berechtigt.

(2) Solange ein Mitglied oder ein Leistungsempfänger seiner Auskunftspflicht nicht

nachkommt, kann der Versorgungsverband die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen zurückbehalten.

Vierter Teil Finanzwirtschaft

§ 13^{*8)} *12) Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge aufgebracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der jeweiligen Rücklage zuzuführen. Die Rücklage der Beamtenversorgung ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.

§ 14^{*12)} Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.

§ 15^{*3)} *6) *10) *12) Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

(1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Vorstand beschließt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den

Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.

Fünfter Teil Sonderkasse

§ 16^{*12)} Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln;

(2) Für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der Sonderkasse gilt § 9 Abs. 1 Satz 3.

(3) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(4) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(5) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.

Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17^{*1)} *4)

(aufgehoben)

§ 18^{*3)} *4)

(aufgehoben)

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1991 in Kraft.

Übersicht über die Gesetzesänderungen und ergänzende Verordnungen

Fußnote	Gesetz vom	geänderte Vorschrift	Inhalt	Fundstelle GVBl. LSA
Ursprungsfassung	15.11.1991	-	-	1991 S. 434
1	20.01.1992	§ 17	Übertragung der Geschäftsführung	1992 S. 22
2	VO vom 19.01.1993	zu § 10 Abs. 2	Pflichtmitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaften	1993 S. 6
3	03.02.1994	§ 7 § 15 § 18	redaktionell Haushaltswesen Amtszeit des Übergangsvorstandes	1994 S. 164
4	02.12.1998	§ 2 § 17 § 18	Versorgungsrücklage aufgehoben aufgehoben	1998 S. 496
5	07.01.2001	§ 5	Verbandsversammlung	2001 S. 540
6	16.07.2003	§ 2 § 10 § 15 § 7	Aufgaben Pflichtmitgliedschaft Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung Aufgaben des Vorstandes	2003 S. 171
7	18.11.2005	§ 10	Pflichtmitgliedschaft	2005 S. 700
8	20.12.2005	§ 2 § 7 § 13	Aufgaben Aufgaben des Vorstandes Aufbringung und Verwaltung der Mittel	2005 S. 808
9	08.02.2011	§ 2	Aufgaben	2011 S. 68
10	17.06.2014	§ 9 § 15	Aufsicht Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung	2014 S. 333
11	17.12.2014	§ 2	Aufgaben	2014 S. 525
12	22.06.2018	§ 1 § 2 § 3 § 4 § 6 § 7 § 9 § 10 § 13 § 14 § 15 § 16	Rechtsform und Sitz Aufgaben Satzung Organe Vorstand Aufgaben des Vorstandes Aufsicht Pflichtmitgliedschaft Aufbringung und Verwaltung von Mitteln Vermögensanlage Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes Rechtsverhältnisse	2018 S. 173

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

- in der Fassung vom 15. Februar 2016 (MBI. LSA S. 75) -

Abschnitt I Rechtsverhältnisse und Verwaltung des Verbandes

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist durch Gesetz vom 15. November 1991 errichtet worden. Der Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.
- (2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Sitz ist Magdeburg.

§ 2 ^{*4) *10) *11) *13) *15)} Aufgaben

- (1) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für die Versorgungsempfänger zu übernehmen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen. Ferner nimmt der Versorgungsverband die in § 38 näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) Der Versorgungsverband kann auch die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.
- (2a) Der Versorgungsverband kann auf Antrag die Berechnung und Zahlung von Bezügen sowie von Kindergeldleistungen an Bedienstete seiner Mitglieder übernehmen.
- (3) Der Versorgungsverband kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des §11 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfeumlagekasse sowie der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.
- (4) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln wahrzunehmen. Der Versorgungsverband berechnet, zahlt und vereinnahmt für seine Mitglieder die Abfindungsbeträge.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 4^{*8)} Verbandsversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Auf jede angefangenen 5.000 Euro der letzten Jahresumlage nach § 27 entfällt eine Stimme.
- (3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Die zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Festsetzung des Haushaltsplanes,
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Schlussberichts sowie Entlastungserteilung,
 4. Änderung der Satzung,
 5. Auflösung des Versorgungsverbandes.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 5^{*6) *8) *11) *15)} Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des

Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zurzeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein im Laufe des Haushaltsjahres ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) über ehrenamtliche Tätigkeit sind entsprechend anwendbar.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem Wege erfolgen.

(8) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Tagesordnung mit Unterlagen ist beizufügen.

(9) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(10) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist jeweils eine Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(11) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld bis zur Höhe eines vollen Tagegeldsatzes nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes und die entstandenen Fahrtkosten nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Daneben erhalten der Vorsitzende und sein Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 6^{*11)} **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten und Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten. Deren Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann die Befugnisse nach Satz 2 teilweise auf den Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer gemeinsam übertragen.

§ 7^{*2) *8)} **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes im Benehmen mit dem Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8^{*10) *15)} **Haushalts- und Kassenführung, Rechnungslegung und Prüfung**

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und der Finanzbedarf

festzustellen. Anstelle des Haushaltsplanes kann auch ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden.

(3) Der Geschäftsführer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung ist durch eine Übersicht über das Vermögen zu ergänzen. Der Geschäftsführer stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest und legt sie mit dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und dem Verwaltungsbericht dem Vorstand vor.

(4) Der Rechnungsabschluss mit einer Übersicht über die Rücklage und das sonstige Vermögen des Versorgungsverbandes und der Verwaltungsbericht sind den Mitgliedern alljährlich bekannt zu geben.

(5) Die Haushaltswirtschaft des Versorgungsverbandes regelt sich nach § 15 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Versorgungsverbandes bestimmt der Vorstand ein Rechnungsprüfungsamt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 9^{*14)} Aufsicht

(1) Die Aufsicht bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Verbandssammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2) und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 10^{*10) *11) *13) *15)} Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind kraft Gesetzes:

1. Kommunen im Sinne des § 1 KVG LSA,
2. Zweckverbände und
3. öffentlich-rechtliche Sparkassen

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11^{*11)} Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Der Versorgungsverband kann als freiwillige Mitglieder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände aufnehmen, wenn sie ihren Sitz im Lande Sachsen-Anhalt haben, nach ihren Einrichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Arbeitnehmern Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen gewährleisten.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können aufgenommen werden, sofern sie überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind und auf die Pflichtmitglieder einen (statutenmäßig gesicherten) maßgeblichen Einfluss ausüben.

(3) Der Beitritt ist dem Versorgungsverband gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären. Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid.

§ 12^{*11)} Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Begründung der Mitgliedschaft sind einzureichen:

- a) eine Nachweisung der nach § 14 Abs. 1 anzuschließenden Beamten unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle, der Geburtsdaten und der Besoldungsmerkmale mit dem ruhegehaltfähigen Dienstehalten,
- b) der Stellenplan,
- c) beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien der Ernennungsurkunden von Beamten mit Angabe des Tages der Aushändigung der Urschrift sowie der Dienst- oder Anstellungsverträge der übrigen Versorgungsberechtigten,
- d) eine Einzugsermächtigung, die den Versorgungsverband berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 32 Abs. 1).

(2) Der Versorgungsverband kann amtsärztliche Zeugnisse verlangen.

(3) Die im § 11 Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechtsträger haben dem Antrag auf Zulassung außer den im Abs. 1 aufgeführten Unterlagen noch beizufügen:

- a) einen Abdruck ihrer Satzungen,
 - b) einen Abdruck der Besoldungsordnung (soweit vorhanden),
 - c) die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.
- (5) Die zur Zeit des Beitritts in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten sind von der Beteiligung ausgeschlossen.

§ 13^{*12) *15)}

Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann frühestens nach 10-jähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher schriftlich zu erklären. Der Versorgungsverband kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
- (2) Der Vorstand des Versorgungsverbandes kann seinerseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn
- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverband trotz zweimaliger Aufforderung nicht erfüllt hat; als Verpflichtung gilt auch die Zuführung von aktiven Bediensteten in angemessenem Umfang,
 - b) bei ihm Umstände eingetreten sind, die einer Neuaufnahme entgegenstehen würden (§ 11).

Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Schiedsstelle angerufen werden.

(3) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes seit dem Beitritt weniger als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes, so hat es den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag fließt der Rücklage zu.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens hört die Verpflichtung des Versorgungsverbandes zur Zahlung von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen für das ausgeschiedene Mitglied auf. Eine Erstattung eingezahlter Leistungen findet nicht statt. Dies gilt auch für angesammelte Rücklage. Hiervon ausgenommen sind jedoch an den Versorgungsverband abgeführte Kapitalbeträge gem. § 58 BeamtVG (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung) und zurückgezahlte Abfindungen gem. § 88 BeamtVG (§ 21 Abs. 3 der Satzung), wenn ihnen keine Leistungen des Versorgungsverbandes gegenüberstehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen eine dem Versorgungsverband angehörende Körperschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

(6) Ohne Kündigung erlischt die Mitgliedschaft, wenn dem Versorgungsverband Bedienstete oder Versorgungsempfänger nicht mehr angehören.

§ 14^{*15)}

Anmeldung der Beamten

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten mit Anwartschaft auf Versorgung ohne Unterschied, ob sie auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf mit Dienstbezügen ernannt sind, unverzüglich bei dem Versorgungsverband anzumelden. Anzumelden sind auch Beamte im Vorbereitungsdienst. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Ernennungsurkunde beizufügen. Auf dieser ist der Tag der Aushändigung der Urschrift zu bescheinigen. Der Versorgungsverband kann die Vorlage amtsärztlicher Zeugnisse fordern.

(2) Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder zur Zeit der Ernennung nicht über die zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderliche Gesundheit verfügen, können nicht angemeldet werden.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung bei Gründung des Versorgungsverbandes oder wenn Personen kraft gesetzlicher Vorschrift angestellt werden müssen.

(4) Veränderungen sind dem Versorgungsverband mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Versorgungsverband ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. Aus Tatsachen, die ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann der Versorgungsverband, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

§ 15^{*11)}

Anmeldung von Arbeitnehmern mit Versorgungsberechtigung

(1) Die Mitglieder können mit Zustimmung des Versorgungsverbandes auch Arbeitnehmer anmelden, denen Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn alle Angestellten dieser Art angemeldet werden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen ausgeschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen werden.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte geltenden Vorschriften dieser Satzung sinngemäße Anwendung.

§ 16^{*10)} **Rechtsbeziehungen**

(1) Dem Versorgungsverband obliegt die Festsetzung, Regelung und Zahlung von Versorgungsbezügen sowie der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Versorgungsempfänger seiner Mitglieder.

(2) Diese Leistungen werden im Namen des Mitgliedes gewährt. Der Versorgungsverband trifft auch im Namen des Mitgliedes die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten.

(3) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet. Den Bediensteten und den Versorgungsempfängern der Mitglieder stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Versorgungsverband unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt III **Leistungen des Versorgungsverbandes im Versorgungsbereich**

§ 17^{*3) *4) *10) *12) *15)} **Regelleistungen**

(1) Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen sowie die Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Der Versorgungsverband übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind. In den Fällen des § 58 BeamtVG haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an den Versorgungsverband abzuführen.

(3) Der Versorgungsverband gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 18 Nr. 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(4) Jeden Dienstunfall eines Beamten/Versorgungsberechtigten hat das Mitglied dem Versorgungsverband unter Beifügung des Unfallberichtes umgehend anzuzeigen.

(5) Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er vor der Anerkennung und vor den Entscheidungen im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des § 33 BeamtVG zugestimmt hat. Die Leistungen können von der Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 18^{*3) 7) *8) *9) *10) *13)} **Ausschluss von Leistungen**

Nicht übernommen werden:

1. Übergangsbezüge,
2. Unterstützungen und Tuberkulosehilfe,
3. bei Dienstunfällen:
 - a) Ersatz für Sachschäden,
 - b) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
 - d) Unfallausgleich für aktive Beamte,
 - e) einmalige Unfallentschädigung.
4. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Beamte,
5. Versorgungsbezüge für Beamte auf Zeit, denen Versorgung nach § 66 Abs. 8 BeamtVG gewährt wird.
6. Versorgungsbezüge für den Zeitraum des einstweiligen Ruhestandes bei Beamten, die gemäß § 32 Abs. 2 LBG LSA oder § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden.

§ 19^{*7) *8) *13) *15)} **Beamte auf Zeit**

(1) Tritt ein Beamter auf Zeit in den Ruhestand, übernimmt der Versorgungsverband abweichend von den Regelleistungen nach Ablauf einer Amtszeit von weniger als 12 Jahren 50 v. H. der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge.

(2) Amts- bzw. Dienstzeiten als Beamter auf Zeit, auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf werden der Amtszeit nach Abs. 1 hinzugerechnet, wenn der Beamte für diese Zeit beim Versorgungsverband angemeldet war oder die Zugehörigkeit zu anderen Versorgungsverbänden des Bundesgebietes vorliegt und diese dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten sind. Dies gilt auch für die Zeit, die nach § 66 Abs. 8 Satz 2 BeamtVG ruhegehaltfähig ist.

(3) Für Bedienstete, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht bei

1. Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG, § 39 LBG LSA),
2. Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze (§ 61 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KVG LSA),
3. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG),
4. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§ 40 LBG LSA).

(5) Die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen anteiligen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, dass der Beamte später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht.

(6) Die Hinterbliebenenbezüge werden in allen Fällen in voller Höhe übernommen.

§ 20 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.

§ 21 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

(2) Die Mitglieder haben zu der dem Versorgungsverband obliegenden Feststellung der nach Abs. 1 in Anrechnung zu bringenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten einen Antrag unter Beifügung der beweisenden Unterlagen (Ernennungs-urkunden, Beschlüsse, Zeugnisabschriften usw.) für die bereits angestellten Personen binnen 2 Jahren nach Begründung der Mitgliedschaft, für neu anzustellende Personen sofort bei der Anmeldung zu stellen. Der Versorgungsverband hat dem Antrag zu entsprechen, soweit er im Rahmen der gesetzlich zulässigen Bestimmungen bleibt.

(3) In Fällen des § 88 BeamtVG haben die Mitglieder die zurückgezahlte Abfindung an den Versorgungsverband abzuführen.

§ 22^{*8)} *10) *13) *14) **Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand**

(1) Das Mitglied hat seine Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, dem Versorgungsverband unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienst-vorgesetzten, anzuzeigen. Dabei hat das Mitglied

zu erklären, dass keine Möglichkeit einer Verwendung nach § 26 Abs. 2 und 3 BeamtStG, § 27 BeamtStG und § 46 LBG LSA besteht. Leistungen, die sich aus der Feststellung der Dienstunfähigkeit ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er der Übernahme der Leistungen vor der Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn zugestimmt hat. Die Zustimmung des Versorgungsverbandes wird von der Vorlage eines die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten feststellenden amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(2) Der Versorgungsverband kann die Nachuntersuchung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt in den Ruhestand fordern, solange der Beamte das 63. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Kommt das Mitglied dieser Forderung nicht nach, geht die Versorgungslast nach Ablauf der gesetzten Frist auf das Mitglied über.

(3) Macht das Mitglied von der Möglichkeit keinen Gebrauch, einen wieder dienstfähigen Beamten erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, geht die Versorgungslast nach Ablauf von sechs Monaten nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch die oberste Dienstbehörde auf das Mitglied über.

(4) In Streitfällen entscheidet die Schiedsstelle (§ 43) endgültig.

§ 23^{*12)} *15) **Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten**

(1) Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu entrichtenden Beiträge insoweit von dem Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zum Versorgungsverband angemeldet war. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) Darüber hinaus übernimmt der Versorgungsverband die Verpflichtung eines Mitgliedes zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Beim unversorgten Ausscheiden eines Versorgungsberechtigten wird auf Antrag des Mitglieds der von ihm zu erfüllende betriebsrentenrechtliche Teilanspruch geleistet.

Dabei trägt der Versorgungsverband nur den Aufwand, der auf Zeiträume der Anmeldung beim Versorgungsverband entfällt.

§ 24^{*13)} **Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen**

(1) Der Versorgungsverband setzt die Versorgungsbezüge aufgrund eines vom Mitglied einzureichenden Antrages fest. Das Mitglied hat die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, vorzulegen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn des Ruhestandes zu stellen.

(2) Die Versorgungsbezüge werden von dem Versorgungsverband in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Die nach § 18 Nr. 5 und 6 sowie § 19 Abs. 1 vom Mitglied zu tragenden Anteile werden vom Versorgungsverband quartalsweise eingezogen.

§ 25^{*13) *15)} **Versorgungslastenteilung**

(1) Bei einem Dienstherrnwechsel im Sinne des Gesetzes zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln und des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist das Mitglied verpflichtet:

1. sich vom abgebenden Dienstherrn die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich erklären zu lassen oder
2. als abgebender Dienstherr die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich zu erklären. Zahlt im Falle der Nr. 1 der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag wegen der fehlenden Zustimmung nicht, entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(2) Zahlt der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag nicht, weil das Mitglied sein Einverständnis zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses beim abgebenden Dienstherrn neben dem neuen Dienst- und Amtsverhältnis erklärt hat, so entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(3) Der Dienstherrnwechsel ist innerhalb eines Monats nach dessen Wirksamwerden beim Versorgungsverband anzuzeigen. Die jeweilige Zustimmungserklärung ist der Anzeige beizufügen.

(4) Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen, die von einem Dritten zu erstatten sind, fließen dem Versorgungsverband zu. Trägt der Versorgungsverband die Versorgung nur zum Teil, so sind die von einem Dritten zu erstattenden Bezüge usw. bei der Berechnung der Ruhegehaltsanteile nach § 19 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 26^{*13) *15)} **Schadensersatzansprüche**

(1) Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der vom Versorgungsverband zu erbringenden Leistungen an diesen abzutreten. Insoweit übernimmt der Versorgungsverband die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten.

(2) Der Versorgungsverband kann das Mitglied damit beauftragen, die übergebenen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient. Die Kosten eines Rechtsstreits werden dann erstattet.

Abschnitt IV **Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich**

§ 27^{*10) *11)} **Umlage**

Der Versorgungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Leistungen von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Der Umlagehebesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. Die Gegenüberstellung erfolgt in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens, das die Entwicklung der Leistungen und der Bemessungsgrundlage langfristig betrachtet und jährlich aktualisiert wird. Auf dieser Basis setzt die Verbandsversammlung die Höhe des Umlagehebesatzes zum 01.01. des übernächsten Jahres fest.

§ 28^{*6) *7) *10) *15)} **Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist der 12-fache Betrag nach den Endwerten der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen,

werden die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge für jedes volle Jahr, um das die Altersgrenze von der Regelaltersgrenze des § 39 LBG LSA abweicht, um 5 vom Hundert erhöht.

(3) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Für Beamte im Vorbereitungsdienst wird keine Umlage erhoben.

§ 29^{*14)} *15)

Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter

(1) Das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen der Beamten, die zur Zeit der Begründung der Mitgliedschaft einer Körperschaft oder bei der Anmeldung das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird in dem Umlagenachweis mit dem anderthalbfachen, das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen derjenigen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, mit dem zweifachen und das derjenigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit dem dreifachen Betrag in Ansatz gebracht.

(2) Bedienstete, die vor ihrer Anmeldung einem anderen Versorgungsverband im Bundesgebiet angehört haben, der dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten ist, werden so behandelt, als wenn sie während der gleichen Zeit bereits dem Versorgungsverband angehört hätten.

(3) Für Bedienstete, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 30^{*6)} *11) *12) *13)

Umlage für unbesetzte Stellen

(1) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung bleibt bestehen, solange der Versorgungsverband noch eine Versorgung an frühere Inhaber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. Dies gilt auch

- a) bei Fortfall der Stelle (kw-Vermerk),
- b) bei Fortfall einer probeweisen Besetzung der Stelle,
- c) beim Aufrücken im Rahmen des Stellenplans ohne Neuanmeldung von Beamten.

Erhöhungssätze nach Abs. 4 gelten weiter, solange Versorgungsleistungen aus der höheren Laufbahngruppe zu erbringen sind.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Arbeitnehmer besetzt wird, dessen

Aufnahme in den Versorgungsverband nicht zulässig oder aufgrund der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist.

(3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulage herangezogen.

(4) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle entfällt, wenn ein Nachfolger angemeldet wird.

Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 1 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9 einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 nach, wird die Umlage mit dem 1 ½-fachen Satz erhoben.

Folgt er einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 2 ½-fachen Satz erhoben.

Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 einem Beamten derselben Laufbahngruppe mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 1 ¾-fachen Satz erhoben.

Für die Anwendung dieser Regelungen werden Beamte, die keiner dieser Laufbahngruppen angehören und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung der Laufbahngruppe zugeordnet, die ihrer Besoldungsgruppe entspricht.

Der Zeitraum für die Zahlung der erhöhten Umlage ergibt sich aus Abs. 1.

Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf.

(5) Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 31^{*10)} *15)

Umlagenachweis

(1) Im Laufe des dritten Quartals jeden Jahres erhalten die Mitglieder eine Auflistung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. Die Mitglieder haben die Auflistung mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag 1. Juli als Umlagenachweis zur Aufstellung des Umlageverteilungsplanes bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres einzureichen.

(2) Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht eingereicht, so kann der Versorgungsverband der Umlageberechnung

einen geschätzten Betrag zugrunde legen. Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder, die im Laufe des Haushaltsjahres beim Versorgungsverband die Mitgliedschaft begründen, werden erst vom Zeitpunkt ihres Beitritts ab zur Umlage herangezogen.

§ 32

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die nach dem übersandten Umlageverteilungsplan noch zu zahlenden Beträge werden unter Anrechnung der im Laufe des Jahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen (§ 35) im laufenden Haushaltsjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch den Versorgungsverband erstattet.

(2) Einwendungen gegen den Umlagebetrag berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.

(3) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an den Versorgungsverband zu leistender Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsverbandes zulässig.

§ 33

Umlageberichtigung

(1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass das der Umlageberechnung zugrunde gelegte Ruhegehaltfähige Dienststeinkommen zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 31 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen wurde, so sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen.

(2) Derartige Nachforderungen können nur für die letzten fünf abgelaufenen Haushaltsjahre geltend gemacht werden.

§ 34^{*10)}

Verwaltungskosten

Zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten kann ein Zuschlag zur Umlage erhoben werden.

§ 35

Umlagevorauszahlungen

Der Versorgungsverband kann zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Beginn eines jeden Vierteljahres Vorauszahlungen einziehen. Diese sind auf die Umlage zu verrechnen.

§ 36^{*4) *7) *11) *15)} **Rücklage**

(1) Um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und um den Umlagehebesatz dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten, ist eine Rücklage zu bilden. Die Rücklage bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Es ist anzustreben, dass sie den 10-fachen Betrag des Versorgungsaufwandes des vergangenen Haushaltsjahres nicht unterschreitet. Der 8-fache Betrag dieses Versorgungsaufwandes darf nicht unterschritten werden.

(2) Das Vermögen der Rücklage ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, sodass ein angemessener Ertrag gesichert ist. Die Richtlinien für die Anlage des Vermögens erlässt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Versorgungsverbandes ist die Rücklage im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 28 bis 30) des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen des Versorgungsverbandes zu verteilen. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Ausgleichsanspruch.

§ 37

Sonderbestimmungen

Der Versorgungsverband ist berechtigt, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen mit den Mitgliedern, die nicht ständig einen annähernd gleich bleibenden Bestand von umlagepflichtigen Stellen unterhalten, Sondervereinbarungen abzuschließen.

Abschnitt V

Beihilfeumlagekasse für Beschäftigte der Mitglieder

§ 38^{*10)}

Allgemeines

(1) Dem Versorgungsverband obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen an Beschäftigte der Mitglieder.

(2) Diese Leistungen werden im Namen des Mitgliedes gewährt. Der Versorgungsverband trifft auch im Namen des Mitgliedes die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Anträge auf Beihilfen können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden.

§ 39^{*1)} *6) **Umlagegruppen**

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. unbesetzt
2. unbesetzt
3. freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
4. privat- oder nicht versicherte Anspruchsberechtigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V,
5. Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge.

§ 40 **Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. Juli des betreffenden Haushaltsjahres.

§ 41^{*10)} **Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse**

Die Umlage wird durch die Anwendung der Festbeträge auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Die Festbeträge der einzelnen Gruppen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband im Laufe des Haushaltsjahres gezahlten Beihilfen und der aufgewendeten Verwaltungskosten zu den in § 40 genannten Bemessungsgrundlagen. Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich (§§ 32 - 35) gelten entsprechend.

Abschnitt VI **Verfahren bei Streitigkeiten**

§ 42^{*11)} *15)

Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern

(1) Über Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig.

(2) Jedes Mitglied soll die dieser Satzung anliegende Erklärung entsprechend § 1029 ZPO (Schiedsabrede) abgeben.

§ 43 **Schiedsstelle**

(1) Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg bestimmt. Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.

(3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

Abschnitt VII **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 44 **Durchführungsbestimmungen**

Der Geschäftsführer des Versorgungsverbandes kann mit Zustimmung des Vorstandes allgemeine Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 45^{*4)} *5) *12) **In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.

§ 19 ist nur auf Versorgungsfälle anzuwenden, die nach Ablauf der ersten Amtsperiode (d. h. ab 1. Juli 1994) eintreten.

§ 19 wird ferner in den Versorgungsfällen nicht angewendet, in denen Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete seit dem 03.10.1990 ununterbrochen derartige Ämter hauptberuflich wahrgenommen haben.

Nachfolger im Sinne von § 30 Abs. 4 für am 31.12.2008 vorhandene unbesetzte Stellen im Sinne von § 30 Abs. 1 können auch Beamte sein, die nach Freiwerden dieser Stellen und nach dem 31.12.2004 beim Versorgungsverband angemeldet wurden.

Anmerkungen:

Diese Satzung ist in der ab 15.02.2016 geltenden Fassung abgedruckt.

Die Ursprungssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.01.1992 beschlossen, durch Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) am 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA) 1992 auf Seite 141 veröffentlicht.

Seither ergaben sich folgende Änderungen:

Fuß-note	Verbands-versamml.	§§	Inhalt	Genehmig. MI LSA	veröffentlicht MBI. LSA
1	19.04.1994	39	Beihilfeumlagegruppen	25.11.1994	1994, S. 2775
2	19.04.1994	7	Bestellung des Geschäftsführers	30.03.1995	1995, S. 876
3	23.01.1995	17, 18	Übernahme Heilverfahrenskosten bei Dienstunfällen	30.03.1995	1995, S. 876
4	02.12.1998	2, 17, 36, 45	Versorgungsrücklage Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen	07.04.1999	1999, S. 486
5	02.12.1998	45	Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen	06.05.1999	1999, S. 565
6	08.12.1999	5 28 30 39	Vorstand Bemessungsgrundlage Umlagen für unbesetzte Stellen Umlagegruppen	10.01.2000	2000, S. 149
7	14.12.2000	18 19 28 36	Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit Bemessungsgrundlage Rücklagen	12.02.2001	2001, S. 175
8	21.11.2001	4 5, 7 18 19 22	Verbandsversammlung, Vorstand, Geschäftsführer, Ausschluss von Leistungen, Beamte auf Zeit, Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand	12.12.2001	2002, S. 88
9	27.11.2002	18	Ausschluss von Leistungen	21.01.2003	2003, S. 246
10	08.12.2004	2 8 10, 16 17, 18 22 27, 28 31 34 38 41	Aufgaben Prüfung Pflichtmitgliedschaft, Rechtsbeziehungen Regelleistungen, Ausschluss von Leistungen Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Umlage, Bemessungsgrundlage Umlagenachweis Verwaltungskosten Beihilfeumlagekasse - Allgemeines Festsetzung u. Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse	07.02.2005	2005, S. 22 - 24
11	23.11.2006	2 5 10 27 36 42	Aufgaben Vorstand Pflichtmitgliedschaft Umlage Rücklagen Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern	13.12.2006	2007, S. 37
		6, 10, 11, 12, 15, 21, 30	} sprachliche Anpassung des Begriffes der Angestellten in Beschäftigte bzw. Arbeitnehmer (TVöD)		
12	03.12.2008	§ 13	Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft	18.12.2008	2009, S. 14

		§ 17	Regelleistungen		
		§ 23	Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten		
		§ 30	Umlage für unbesetzte Stellen		
		§ 45	In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen		
13	26.01.2011	§ 2	Aufgaben	28.02.2011	2011, S. 121
		§ 10	Mitgliedschaft		
		§ 18	Ausschluss von Leistungen		
		§ 19	Beamte auf Zeit		
		§ 22	Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand		
		§ 24	Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen		
		§ 25	Versorgungslastenteilung		
		§ 26	Schadenersatzansprüche		
		§ 30	Umlage für unbesetzte Stellen		
14	04.12.2013	§ 9	Aufsicht	17.02.2014	2014, S. 44
		§ 22	Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand		
		§ 29	Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter		
15	02.12.2015	§ 2	Aufgaben	15.02.2016	2016, S.75
		§ 5	Vorstand		
		§ 8	Haushalts- und Kassenführung, Rechnungslegung und Prüfung		
		§ 10	Pflichtmitgliedschaft		
		§ 13	Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft		
		§ 14	Anmeldung der Beamten		
		§ 17	Regelleistungen		
		§ 19	Beamte auf Zeit		
		§ 23	Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten		
		§ 25	Versorgungslastenteilung		
		§ 26	Schadenersatzansprüche		
		§ 28	Bemessungsgrundlage		
		§ 29	Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten im höheren Lebensalter		
		§ 31	Umlagenachweis		
		§ 36	Rücklage		
		§ 42	Streitigkeiten zwischen dem <u>Versorgungsverband und seinen Mitgliedern</u>		

Schiedsabrede

gem. § 42 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Geschäftsführer einerseits und

vertreten durch

andererseits

wird gemäß § 1029 ZPO vereinbart, dass die sich aus der Anwendung der Satzung ergebenden Meinungsverschiedenheiten sowie sonstige aus dem Ausgleichsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und dem betreffenden Mitglied durch die in § 43 der Satzung vorgesehene Schiedsstelle endgültig entschieden werden.

Der ordentliche und der Verwaltungsrechtsweg sind ausdrücklich ausgeschlossen.


Magdeburg,

.....,

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Der Geschäftsführer

Mitglied

Ihre Ansprechpartner
beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt in Magdeburg

 0391 62570-
Durchwahl:

<u>Geschäftsführer</u>	Herr Dr. Bärecke	
Sekretariat	Frau Halbeck	-750
<u>Innenrevision</u>	Herr Diatka	-786
	Frau Berger	-780
<u>Abteilung Zentrale Dienste</u>		
amtierende Abteilungsleiterin	Frau Eckert	-736
<u>Abteilung Finanz- und Anlagemanagement</u>		
Abteilungsleiter	Herr Schmidt	-767
Kapitalanlagen	Frau Klapetz	-741
Buchhaltung	Frau Meyer	-756
<u>Abteilung Beamtenangelegenheiten</u>		
Abteilungsleiter	Herr Baier	-617
Sachgebiet Beihilfeumlagekasse	Frau Otte	-662
Sachgebiet Beamtenversorgung/Bezügestelle	Frau Döffinger	-641
Telefonvermittlung:	0391 62570-0	
Telefax:	0391 62570-299	
Internet:	www.kvsa-magdeburg.de	
E-Mail:	mail@kvsa-magdeburg.de	

Stand: September 2018

